

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 2000

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 2000

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 67* Nachtrag A zum Rahmenabkommen über die Vertrauensschadenversicherung zwischen der EKD und der Hermes Kreditversicherungs-AG vom 26. Juni/10. Dezember 1992.

Vom 20. Dezember 1999.

Nachstehend wird der Nachtrag A zum bestehenden Rahmenvertrag (ABl. EKD 1993, S. 89 ff.), mit dem eine verbesserte Regelung des Schadenfreiheitsrabattes zum 1. 1. 2000 in Kraft getreten ist, veröffentlicht.

H a n n o v e r , den 24. Februar 2000

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin S c h m i d t
Präsident des Kirchenamtes

Rahmenabkommen über die Vertrauensschadenversicherung zwischen

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –,
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,
und

Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft, Friedensallee 254, 22763 Hamburg,

vermittelt und verwaltet durch

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold.

**Nachtrag A
vom 20. Dezember 1999**

Ziffer 6. des Rahmenabkommens für die Vertrauensschadenversicherung vom 26. 6./10. 12. 1992 wird mit Wirkung vom 8. 11. 1999 aufgehoben und durch diese Ausfertigung ersetzt:

6. a) Jeder Versicherungsnehmer erhält eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 30 %, wenn seine Schadenquote nicht höher ist als 25 %. Die Schadenquote

errechnet sich nach jedem abgelaufenen Versicherungsjahr aus dem Verhältnis der Prämie und der im abgelaufenen Jahr aufgelösten Schadenreserven einerseits sowie der im abgelaufenen Jahr geleisteten Entschädigungen und gebildeten Schadenreserven andererseits. Dabei werden alle Schäden berücksichtigt, die nach Beginn dieser Vereinbarung gemeldet werden. Ein nach dieser Abrechnung verbleibender Verlust wird auf die Abrechnung des jeweils nächsten Jahres vorgetragen.

b) Bei Beginn des Versicherungsjahres wird die Prämie unter Abzug des sich gemäß a) ergebenden Höchstsatzes von 30 % in Rechnung gestellt. Bei Ablauf des Versicherungsjahres ist je nach Höhe der Schadenquote der entsprechende Prämienanteil nachzutragen.

Nr. 68* Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Nachberufung von zwei Mitgliedern der Dienstrechtlichen Kommission des Rates der EKD.

Vom 25./26. Februar 2000.

Für die aus der Dienstrechtlichen Kommission ausscheidenden Mitglieder, Frau Pfarrerin Dr. Gärtner und Herr Pfarrer Wendt, werden

Frau Pastorin Gerts-Isermeyer, Diemarden,

und

Herr Dekan Grigat, Homberg/Efze,

in die Dienstrechtliche Kommission des Rates der EKD berufen.

H a n n o v e r , den 3. März 2000

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

S c h m i d t (Präsident)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 69* Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 1999 und 2000.

Vom 2. Februar 2000.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Familienzuschlag der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Abschnitt A II der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung, der Familienzuschlag der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Abschnitt II der Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung und der Familienzuschlag der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 des Versorgungsgesetzes werden für die Jahre 1999 und 2000 für das dritte und jedes weitere Kind um je 150 DM monatlich erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. Februar 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

Nr. 70* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 1999 und 2000 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 2. Februar 2000.

Die Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 1999 und 2000 vom 2. Februar 2000 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der

Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. Februar 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

Nr. 71* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 2. Februar 2000.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 1. Dezember 1999 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. Februar 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

Nr. 72* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 2. Februar 2000.

Die Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 1999 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. Februar 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 73 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 10. September 1999. (ABl. VELKD Bd. VII, S. 107)

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsverordnung zum Kirchenbeamtengesetz – ErgVO KBG) vom 20. September 1996 (ABl. Bd. VII, S. 18 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

(zu § 24 Abs. 3 KBG)

Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.«

2. Folgender § 7 a wird eingefügt:

»§ 7 a

(zu § 30 Abs. 2 Satz 1 KBG)

An die Stelle des 62. Lebensjahres tritt das 63. Lebensjahr.«

3. In § 28 Abs. 2, 5 und 7 und § 39 Abs. 2 werden jeweils die Worte »erweiterte Kirchenbeamtenvertretung« bzw. »erweiterten Kirchenbeamtenvertretung« durch die Worte »Kirchenbeamtengesamtvertretung« ersetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. September 1999

Der Leitende Bischof

In Vertretung

H o f f m a n n

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenleitung vom 10. September 1999 vollzogen.

H a n n o v e r, den 10. September 1999

Der Leitende Bischof

In Vertretung

H o f f m a n n

- Nr. 74 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 19. November 1999. (ABl. VELKD Bd. VII, S. 107)

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Besoldungs- und Versorgungsverordnung) vom 2. Juli 1996 (ABl. Bd. VII, S. 10 ff.), geändert durch Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung vom 13. März 1998 (ABl. Bd. VII, S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Besoldungs- und Versorgungsverordnung) vom 13. März 1998 (ABl. Bd. VII, S. 62) (Übergangsvorschrift) wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Im Jahre 2002 beträgt der Versorgungsabschlag 2,4 %.«

2. In der Anlage werden in dem Abschnitt »B. Feste Gehälter«

a) die Worte »OKR/OKRin – als ständige Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin« durch die Worte »Vizepräsident/Vizepräsidentin« ersetzt,

b) in der Fußnote die Worte »als ständige Vertretung« gestrichen.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

H a n n o v e r, den 19. November 1999

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenleitung vom 19. November 1999 vollzogen.

H a n n o v e r, den 19. November 1999

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian K n u t h

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 75 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin.**

Vom 14. Dezember 1999. (KABl. S. 205)

Aufgrund von § 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 12. November 1999

(KABl. S. 204) wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht.

B e r l i n, den 14. Dezember 1999

Konsistorium Dr. R u n g e

**Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren
für evangelische Friedhöfe in Berlin
in der Fassung vom 1. Januar 2000**

**Artikel 1
Gebührentarife**

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Gebühren:

1. Grabberechtigungsgebühren	Tarif	
	DM	
		(Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan) je Jahr
1.1		Erbbegrabnisse früheren Rechts, soweit noch vorhanden je m ² 34,00
1.2		Wahlgrabstätten entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan je Grabstätte
1.2.1		71,00
1.2.2		79,00
1.2.3		106,00
1.2.4		125,00
1.2.5		149,00
1.2.6		185,00
1.3		Reihengrabstätten
1.3.1		Reihengrabstätten 20,00
1.3.2		Reihengrabstätten in Rasen (einschl. Anlage, Instandhaltung und einfache Pflege durch die Friedhofsverwaltung) 40,00
1.4		Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan
1.4.1		der Größe von 1 m × 1 m a) 57,00 b) 65,00
1.4.2		der Größe von 0,70 m × 0,70 m a) 32,00 b) 37,00
1.4.3		der Größe von 0,50 × 0,50 m (Reihengrabstätten) 18,00
1.5		Urnenkammern ohne Verschlussplatte entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan a) 35,00 b) 39,00 c) 56,00 d) 64,00
1.5.1		wie Pos. 1.5, jedoch mit Verschlussplatte (ohne Beschriftung) nach Art und Größe der Platte zusätzlich a) 283,00 b) 363,00 c) 657,00 d) 725,00
1.6		Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung 420,00.

2. Bestattungsgebühren

2.1	Erdbestattungen (Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Herstellen und Schließen der Gruft, bis zu sechs Sargträger, Gruftschmuck)	
2.1.1	in Wahlgrabstätten	960,00
2.1.2	in Reihengrabstätten	760,00
2.1.3	Gärtnerische Erstanlage einer Reihengrabstätte je nach Gestaltungsvorschrift	355,00
2.1.4	Aufbewahrung eines Sarges in einer Kühlzelle zusätzlich je Tag	27,00
	Bei Kindern bis zu sechs Jahren ermäßigt sich die Gebühr zu 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 um 50 v. H.	

2.2	Urnenbestattungen	
2.2.1	Annahme und Aufbewahrung der Urne zur unterirdischen Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Urnenträger	155,00
2.2.2	Annahme und Aufbewahrung der Urne zur Beisetzung in einer Urnenkammer, Urnenträger	142,00
2.2.3	Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	170,00

3. Leistungen bei Trauerfeiern

3.1	Aufbahrung in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung)	240,00
3.2	Orgel- oder Harmoniumspiel	68,00
3.3	Trägergebühren, wenn sich an die Trauerfeier die Beisetzung nicht unmittelbar anschließt, je Träger oder zusätzliche Träger	62,00

4. Grabmäler, Einfassungen und Fundamente

4.1	Für das Aufstellen von Grabmälern und Einfassungen:	
4.1.1	für stehende Grabmäler	
	a) bis zu einer Breite von 0,55 m	163,00
	b) bis zu einer Breite von 0,80 m	319,00
	c) bis zu einer Breite von 1,20 m	415,00
	d) bis zu einer Breite von 1,60 m	515,00
	e) bis einer Breite von mehr als 1,60 m	730,00
4.1.2	für liegende Grabmäler	
	a) bis zu einer Größe von 0,25 m ²	75,00
	b) bis zu einer Größe von 0,50 m ²	144,00
	c) bis zu einer Größe von 1,00 m ²	313,00
	d) bei einer Größe von mehr als 1,00 m ²	494,00
4.1.3	für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	98,00
4.1.4	für Einfassungen nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	
	a) für eine Erdgrabstätte	140,00
	für jede weitere zugehörige Grabstätte	50,00
	b) für eine Urnengrabstätte	80,00
4.2	Herstellen der Fundamente durch die Friedhofsverwaltung	

4.2.1	bei einer Erdgrabstätte Fundamente bis zur Größe von	
	0,40 m × 0,25 m	93,00
	0,50 m × 0,25 m	115,00
	0,60 m × 0,25 m	140,00
	0,70 m × 0,25 m	162,00
	0,80 m × 0,25 m	184,00
	0,90 m × 0,25 m	207,00
	1,00 m × 0,25 m	231,00
	1,10 m × 0,25 m	254,00
	1,20 m × 0,25 m	276,00
	1,30 m × 0,25 m	301,00
	1,40 m × 0,25 m	324,00
	1,50 m × 0,25 m	346,00
	1,60 m × 0,25 m	370,00
	1,70 m × 0,25 m	390,00
	1,80 m × 0,25 m	415,00
	1,90 m × 0,25 m	440,00
	2,00 m × 0,25 m	475,00
4.2.2	bei einer Urnengrabstätte Fundament bis zur Größe von 0,50 m × 0,25 m	93,00
	darüber	140,00
5.	Ausbetten, Umsetzen und Versenden	
5.1	Ausbetten einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	2.541,00
5.2	Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	254,00
5.3	Umsetzen einer Urne (oberirdisch)	77,00
5.4	Übersenden einer Urne	85,00
6.	Sonstiges	
6.1	Bei Erdbestattungen kann die Friedhofsverwaltung zur Deckung der Kosten von Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbeseitigung gemäß § 28 des Friedhofsgesetzes auf die Dauer von sechs Monaten einen Vorschuss in Höhe von	265,00
	erheben	
6.2	für ein Merkschild	15,00
6.3	Bearbeitung von Suchanfragen	
6.3.1	innerhalb der Ruhefrist	gebührenfrei
6.3.2	in allen übrigen Fällen	50,00
6.4	Für das Ausstellen einer Ersatzgrabkarte bei Verlustanzeige	10,00

Artikel II

Der vorstehende Gebührentarif tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt, jedoch nicht vor dem 1. April 1997 in Kraft.¹ Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung. Gleichzeitig tritt die

¹ Zu diesem Zeitpunkt ist die Rechtsverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten, die Änderung der Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Kirchhöfe vom 4. März 1994 (KABl. S. 88) außer Kraft.

Nr. 76 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die In-Kraft-Setzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 18. November 1999. (KABl. 2000 S. 2)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 4 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996 (KABl. S. 203) erhält folgende Fassung:

Der Eignungsnachweis kann für den einfachen Organistendienst, den einfachen Chorleitungsdienst oder für die Popular Kirchenmusik erbracht werden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1999

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Nr. 77 Rechtsverordnung zur Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 7. Januar 2000. (KABl. S. 6)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 9 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 18. November 1999 (KABl. S. 199) im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuss Kinder, Jugend, Bildung und dem Ständigen Ordnungsausschuss der Landessynode und nach Anhörung der Jugendkammer die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

Gemeindejugendvertretung

§ 1

(1) In den Kirchengemeinden werden Gemeindejugendvertretungen gebildet. Dabei kann für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Gemeindejugendvertretung gebildet werden. Die folgenden Bestimmungen gelten für die gemeinsamen Gemeindejugendvertretungen sinngemäß.

(2) Die Gemeindejugendvertretung kann als Gemeindejugendversammlung, als Gemeindejugendrat oder in einer anderen Form gebildet werden. Bestand bisher keine Gemeindejugendvertretung, wird diese als Gemeindejugend-

versammlung gebildet. Über eine Änderung der Form beschließt die bestehende Gemeindejugendvertretung; wird nicht die Form des Gemeindejugendrats oder der Gemeindejugendversammlung gewählt, bedarf dies der Zustimmung des Gemeindegemeinderats.

(3) Die Gemeindejugendvertretung wird jährlich oder alle zwei Jahre neu gebildet. Über den Turnus entscheidet die Gemeindejugendvertretung. Die Neubildung erfolgt, sofern nichts anderes beschlossen wird, in der bisherigen Form. Der Gemeindegemeinderat und die mit der Jugendarbeit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Gemeindejugendvertretung bei der Neubildung. Die bisherige Gemeindejugendvertretung bleibt im Amt, bis eine neue Gemeindejugendvertretung gebildet ist.

§ 2

(1) Der Gemeindejugendvertretung gehören an:

1. a) wenn sie als Gemeindejugendversammlung gebildet wird, alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und an der Jugendarbeit teilnehmen; oder
- b) wenn sie als Gemeindegemeinderat gebildet wird, Vertreterinnen und Vertreter aus jeder Gruppe und jedem Projekt der Jugendarbeit,
2. die mit der Jugendarbeit beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

(2) Bis zu zwei Mitglieder des Gemeindegemeinderats, darunter mindestens eine Älteste oder ein Ältester, nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Wird die Gemeindejugendvertretung in einer anderen Form gebildet, sollen alle an der Jugendarbeit Beteiligten die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten.

(4) Der Gemeindejugendvertretung müssen mehrheitlich Jugendliche angehören, die der evangelischen Kirche angehören und die bei ihrem Eintritt in die Gemeindejugendvertretung das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

(1) Die Gemeindejugendvertretung ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderats für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde betreffen, mit.

(2) Die Gemeindejugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie trägt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat zum Gemeindeaufbau bei und fördert die Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen als Lebensäußerung der Gemeinde;
2. sie plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und unterstützt Projekte der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und in der Landeskirche;
3. sie wirkt mit bei der Beauftragung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde;
4. sie berät Fragen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit und soll vom Gemeindegemeinderat vor entsprechenden Entscheidungen gehört werden;
5. sie stellt fest, wer die Gemeindejugend nach Artikel 23 Nr. 7 der Grundordnung im Gemeindegemeinderat vertritt;

6. sie ist verantwortlich für die Gestaltung und Nutzung der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen; für Räume, die nicht ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung stehen, macht sie dem Gemeindegemeinderat Vorschläge für Nutzungsvereinbarungen;
7. sie entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Sachmittel für die Jugendarbeit und sorgt für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Verwendung gegenüber dem Gemeindegemeinderat;
8. sie wählt Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen für den Kreisjugendkonvent (§ 8 Abs. 1 Nr. 1).

(3) Die Gemeindejugendvertretung trägt Mitverantwortung für die Arbeit mit Kindern und hält Kontakt zu den in der Arbeit mit Kindern tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(4) In Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit sollen Gemeindejugendvertretung und Gemeindegemeinderat nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Dabei sollen sie sich im Bedarfsfall der Vermittlung durch die Kreisjugendpfarrerin oder den Kreisjugendpfarrer sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises oder, wo ein Amt oder eine Arbeitsstelle nicht vorhanden ist, des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg bedienen.

§ 4

Die Gemeindejugendvertretung regelt selbständig ihre Arbeitsweise. Sie kann Jugendliche aus ihrer Mitte mit der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen oder mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwischen den Sitzungen beauftragen sowie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

§ 5

(1) Die Jugendarbeit wird von dazu beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Diese sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. sie machen Angebote der Jugendarbeit und begleiten und unterstützen Gruppen und Projekte der Jugendarbeit;
2. sie orientieren die Jugendarbeit immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigen die Lebenswirklichkeiten der Jugendlichen;
3. sie fördern und unterstützen die Selbstvertretung Jugendlicher in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche;
4. sie unterstützen Vorhaben der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und in der Landeskirche und übermitteln entsprechende Informationen und Anfragen an die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde;
5. sie arbeiten mit in den Jugendarbeitskonferenzen des Kirchenkreises (§ 11).

(2) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen insbesondere die Jugendarbeit fachlich begleiten sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge tragen. Vor der Anstellung oder Beauftragung beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit ist die Gemeindejugendvertretung zu hören.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde werden im Einvernehmen mit der Gemeindejugendvertretung vom Gemein-

dekirchenrat beauftragt. Sie erhalten die für ihre Arbeit erforderliche Unterstützung. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden. Gemeindejugendvertretung und Gemeindekirchenrat tragen für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern

§ 6

(1) Die Arbeit mit Kindern wird von dazu beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Diese sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. sie machen Angebote in der Arbeit mit Kindern und begleiten und unterstützen Gruppen und Projekte der Arbeit mit Kindern;
2. sie orientieren die Arbeit mit Kindern immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigen die Lebenswirklichkeiten der Kinder;
3. sie unterstützen Vorhaben der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis und in der Landeskirche und übermitteln entsprechende Informationen und Anfragen an die Arbeit mit Kindern in der Kirchengemeinde;
4. sie arbeiten mit in den kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern (§ 11).

(2) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen insbesondere die Arbeit mit Kindern fachlich begleiten sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge tragen.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Arbeit mit Kindern werden vom Gemeindekirchenrat beauftragt und erhalten die für ihre Arbeit erforderliche Unterstützung. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden. Der Gemeindekirchenrat trägt für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge.

Abschnitt 2

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis

Kreisjugendkonvent

§ 7

(1) In den Kirchenkreisen werden Kreisjugendkonvente gebildet.

(2) Arbeiten mehrere Kirchenkreise in der Jugendarbeit zusammen und besteht ein gemeinsames Amt oder eine gemeinsame Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit, können die beteiligten Kreisjugendkonvente beschließen, dass für die Kirchenkreise ein gemeinsamer Kreisjugendkonvent gebildet wird. Die folgenden Bestimmungen gelten für die gemeinsamen Kreisjugendkonvente sinngemäß.

(3) Der Kreisjugendkonvent wird alle zwei Jahre neu gebildet. Der Kreiskirchenrat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis unterstützen den Kreisjugendkonvent bei der Neubildung. Der bisherige Kreisjugendkonvent bleibt im Amt bis ein neuer Kreisjugendkonvent gebildet ist.

§ 8

(1) Dem Kreisjugendkonvent gehören an:

1. Jugendliche aus jeder Kirchengemeinde, darunter je zwei mit Stimmrecht,

2. je bis zu zwei von besonderen Projekten oder Arbeitszweigen der Jugendarbeit im Kirchenkreis, die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 11 anerkannt sind, benannte Jugendliche,
3. eine berufliche Mitarbeiterin oder ein beruflicher Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer,
4. bis zu vier weitere Mitglieder. Der Kreisjugendkonvent beruft diese oder benennt die Gremien, durch die sie gewählt werden. Er kann dabei insbesondere berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit oder der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis, die sich an den Jugendarbeitskonferenzen oder den Kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern beteiligen, einbeziehen. Bei der Berufung ist darauf zu achten, dass die Belange der Arbeit mit Kindern hinreichend bedacht werden.

(2) Die Mitglieder des Kreisjugendkonvents müssen mehrheitlich der evangelischen Kirche angehören. Die Mitglieder gemäß Nummer 1 und 2 müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen jedoch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kreisjugendkonvents bilden.

(3) Ein Mitglied des Kreiskirchenrats nimmt am Kreisjugendkonvent mit beratender Stimme teil. Der Kreisjugendkonvent kann weitere Personen berufen, die am Kreisjugendkonvent mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

(1) Der Kreisjugendkonvent ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kreiskirchenrats verantwortlich für die Jugendarbeit im Kirchenkreis. Er wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit im Kirchenkreis betreffen, mit.

(2) Der Kreisjugendkonvent ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis. Diese ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

(3) Der Kreisjugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit im Kirchenkreis und fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Jugendarbeit; er unterstützt Projekte der Evangelischen Jugend der Landeskirche;
2. er berät über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann zu diesen für die Evangelische Jugend des Kirchenkreises Stellung nehmen;
3. er wirkt bei der Beauftragung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit des Kirchenkreises mit;
4. er informiert sich, auch bei Kreiskirchenrat und Gemeindekirchenräten, über die Jugendarbeit im Kirchenkreis und gibt Empfehlungen für deren Gestaltung;
5. er berät Kreissynode, Kreiskirchenrat und Gemeindekirchenräte in Fragen der Jugendarbeit;
6. er berät Fragen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit im Kirchenkreis und soll vom Kreiskirchenrat vor entsprechenden Entscheidungen gehört werden; bei der Wahl einer Kreisjugendpfarrerin oder eines Kreisjugendpfarrers kann er Vorschläge unterbreiten;
7. er wirkt mit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis, entscheidet über die Verwendung

der Sachmittel für Jugendarbeit im Kirchenkreis und sorgt für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Verwendung;

8. er benennt die gemäß Artikel 50 Abs. 8 Satz 2 der Grundordnung vom Kreiskirchenrat zu berufenden Kreissynodalen;
9. er kann sich mit Empfehlungen, Eingaben und Anträgen an die Kreissynode wenden;
10. er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises für die Gremien der Arbeitsbereiche der Evangelischen Jugend in der Landeskirche (Stadtjugendversammlung Berlin oder Landesjugendkonvent Brandenburg) sowie für andere kirchliche und außerkirchliche Gremien;
11. er beschließt über die Anerkennung von besonderen Projekten und Arbeitszweigen, die Vertreterinnen und Vertreter in den Kreisjugendkonvent entsenden wollen.

(4) Der Kreisjugendkonvent trägt Mitverantwortung für die Arbeit mit Kindern und hält Kontakt zu den in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er lässt sich regelmäßig über die Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis berichten.

§ 10

(1) Der Kreisjugendkonvent regelt selbständig seine Arbeitsweise.

(2) Der Kreisjugendkonvent beauftragt einzelne seiner Mitglieder mit der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen und der Führung seiner Geschäfte (Vorstand oder Konventsrat). Er kann diesen auch die Wahrnehmung seiner Aufgaben zwischen den Sitzungen übertragen. Die Mehrzahl dieser Mitglieder und, sofern ein Mitglied zum oder zur Vorsitzenden bestellt wird, auch dieses, müssen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 sein.

(3) Der Kreisjugendkonvent kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

Jugendarbeitskonferenzen und Kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern

§ 11

Die in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis tätigen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden zum Austausch und zur gegenseitigen Beratung jeweils Konferenzen im Kirchenkreis oder für den Bereich mehrerer Kirchenkreise (Jugendarbeitskonferenzen und Kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern). Die Jugendarbeitskonferenzen und die Kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern gestalten die Jugendarbeit bzw. die Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis mit und arbeiten deshalb eng mit Kreisjugendkonvent und Kreiskirchenrat zusammen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit

§ 12

(1) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit werden vom Kreiskirchenrat nach Anhörung des Kreisjugendkonvents angestellt oder beauftragt. Entsprechendes gilt für die Übertragung von übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Jugendarbeit.

(2) Bei der Anstellung und Beauftragung nach Absatz 1 ist das Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg zu beteiligen.

(3) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. sie unterstützen den Kreisjugendkonvent und die Jugendarbeitskonferenzen bei ihrer Arbeit und führen deren Geschäfte;
2. sie beraten und unterstützen die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Projekten und fördern insbesondere die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. sie sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit dafür verantwortlich, dass dessen oder deren Aufgaben wahrgenommen werden;
4. sie arbeiten in der Gesamtkonferenz Berlin bzw. der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg mit.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Jugendarbeit werden im Einvernehmen mit dem Kreisjugendkonvent vom Kreiskirchenrat beauftragt. Kreisjugendkonvent, Kreiskirchenrat und das Amt oder die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit tragen für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden.

Kreisjugendpfarrerin oder Kreisjugendpfarrer

§ 13

(1) Die Kreissynode bestellt nach Anhörung des Kreisjugendkonvents und der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Kinder- und Jugendarbeit eine Kreisjugendpfarrerin oder einen Kreisjugendpfarrer. Diese oder dieser ist gegenüber der Kreissynode, dem Kreiskirchenrat und dem Kreisjugendkonvent dafür mitverantwortlich, dass die Jugendarbeit als eine Form gemeindlichen Lebens gefördert wird.

(2) Die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie oder er fördert die Verkündigung und das seelsorgerliche Handeln in der Jugendarbeit;
2. sie oder er gibt Anregungen für die Orientierung evangelischer Jugendarbeit;
3. sie oder er lädt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gruppen und Gremien zum gemeinsamen geschwisterlichen Handeln ein;
4. sie oder er fördert die Verbindung der Jugendarbeit zum übrigen kirchlichen Leben;
5. sie oder er arbeitet in der Gesamtkonferenz Berlin oder der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg mit.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die kreiskirchliche Arbeit mit Kindern

§ 14

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern werden vom Kreiskirchenrat angestellt oder beauftragt.

(2) Bei der Anstellung und Beauftragung nach Absatz 1 ist das Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg zu beteiligen.

(3) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die kreiskirchliche Arbeit mit Kindern nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. sie beraten und unterstützen die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und Projekten und fördern insbesondere die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

2. sie unterstützen die kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern bei ihrer Arbeit und führen deren Geschäfte;
3. sie sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit dafür verantwortlich, dass dessen oder deren Aufgaben wahrgenommen werden;
4. sie arbeiten in der landeskirchlichen Konferenz für die Arbeit mit Kindern mit;
5. sie informieren den Kreisjugendkonvent regelmäßig über die Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis.

(4) Für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Arbeit mit Kindern tragen Kreiskirchenrat und das Amt oder die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit Sorge. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden.

Amt oder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis

§ 15

(1) Im Kirchenkreis oder für den Bereich mehrerer Kirchenkreise wird ein Amt oder eine Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit gebildet. Dies kann auch durch die Bildung eines eigenständigen Arbeitsbereichs in einer anderen Einrichtung geschehen.

(2) Zum Amt oder zur Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit gehören:

1. die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit,
2. die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern,
3. die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer,
4. mit Zustimmung des betroffenen Gemeindekirchenrats und des Kreiskirchenrats berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, soweit ihnen übergemeindliche oder kreiskirchliche Aufgaben der Jugendarbeit oder der Arbeit mit Kindern übertragen werden.

(3) Wo eine Regelung nach Absatz 1 nicht möglich ist, soll der Kreiskirchenrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2, in besonderen Fällen und mit Zustimmung des zuständigen Gemeindekirchenrats auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nrn. 3 und 4 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit beauftragen.

(4) Der Kreiskirchenrat kann nach Anhörung der Betroffenen beschließen, dass die Aufgaben des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit getrennt für die Arbeit mit Kindern und für die Jugendarbeit wahrgenommen werden.

(5) Das Amt oder die Arbeitsstelle oder die nach Absatz 3 Beauftragten

1. fördern und unterstützen die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gemeindegremien,
2. entwickeln in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendkonvent Arbeitsschwerpunkte für die Jugendarbeit im Kirchenkreis und laden zu übergemeindlicher Zusammenarbeit ein,

3. entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kreiskirchlichen Konferenz für die Arbeit mit Kindern Arbeitsschwerpunkte für die Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis und laden zu übergemeindlicher Zusammenarbeit ein,
4. unterstützen und qualifizieren den Kreisjugendkonvent bei der Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis,
5. wirken bei der Vertretung der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises in Fragen der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung mit,
6. führen in Absprache mit dem Kreisjugendkonvent Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit sowie Tagungen, Freizeiten und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises durch,
7. führen Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern sowie Tagungen, Freizeiten und Veranstaltungen für Kinder durch,
8. fördern und unterstützen die Selbstvertretung Jugendlicher in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche,
9. unterstützen Projekte und Arbeitsvorhaben der Evangelischen Jugend der Landeskirche und übermitteln Informationen an die Jugendvertretungen und Konferenzen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

Abschnitt 3

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche

Jugendkammer

§ 16

(1) Als Vertretungsgremium der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche wird die Jugendkammer gebildet.

(2) Der Jugendkammer gehören an:

1. sechs von der Stadtjugendversammlung Berlin aus ihrer Mitte gewählte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen,
2. ein von der Gesamtkonferenz Berlin aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,
3. sechs vom Landesjugendkonvent Brandenburg aus seiner Mitte gewählte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen,
4. ein von der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,
5. drei von der Konferenz für die Arbeit mit Kindern gewählte Mitglieder,
6. eine ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern, die oder der auf Vorschlag der Konferenz für die Arbeit mit Kindern von der Jugendkammer berufen wird,
7. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit,
8. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Kinder- und Jugendarbeit,
9. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung,
10. die für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit zuständige Referentin oder der zuständige Referent aus dem Konsistorium.

(3) An den Sitzungen der Jugendkammer nehmen mit beratender Stimme teil:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) des Kinder- und Jugenddienstes des Gemeinschaftswerks Berlin-Brandenburg e. V.,
 - b) der Kinder- und Jugendarbeit der Berliner Stadtmission,
2. bis zu vier weitere Vertreterinnen und Vertreter anderer Verbände und besonderer Arbeitszweige, denen die Jugendkammer für die Dauer ihrer Amtszeit die Entsendung gestattet.

(4) Die Amtszeit der Jugendkammer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Jugendkammer aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 17

(1) Die Jugendkammer ist unbeschadet der Rechte und Pflichten der Kirchenleitung für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit betreffen, mit.

(2) Die Jugendkammer leitet die Evangelische Jugend in Berlin und Brandenburg und vertritt sie gegenüber anderen Gremien der Landeskirche sowie in der Öffentlichkeit. Sie hat daneben insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie fördert das Gespräch über wichtige Entwicklungen in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern;
2. sie plant und koordiniert gemeinsame Arbeitsvorhaben der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und setzt Schwerpunkte für deren Arbeit;
3. sie berät über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann zu diesen für die Evangelische Jugend in Berlin und Brandenburg Stellung nehmen;
4. sie berät Konsistorium und Kirchenleitung in Fragen, die die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg betreffen;
5. sie legt der Landessynode alle drei Jahre einen Bericht über Situation und Entwicklungen in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendbericht) vor;
6. sie kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten;
7. sie berät den Entwurf für den Haushaltsplan des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg und beschließt Grundsätze für die Verwendung der für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit bestimmten Mittel;
8. sie wird bei der Berufung von Referentinnen und Referenten des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg angehört;
9. sie macht Vorschläge für die Ausstattung des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg mit Planstellen und ihre konzeptionelle Beschreibung; sie ist vor entsprechenden Entscheidungen zu hören;
10. sie gibt Anregungen und Empfehlungen für die Arbeit des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg;
11. sie macht Vorschläge für die gemäß Artikel 73 Abs. 5 Satz 1 der Grundordnung als Mitglieder der Landessynode zu berufenden drei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Jugendlichen;

12. sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend in Berlin und Brandenburg in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej) sowie in anderen kirchlichen und außerkirchlichen Gremien, sofern dies nicht ausdrücklich anderen Gremien vorbehalten ist.

§ 18

(1) Die Jugendkammer tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es beantragt. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Jugendkammer kann Beiräte einsetzen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ständig beraten und denen Aufgaben der Jugendkammer zur selbständigen Erledigung übertragen werden können. Den Beiräten gehören von der Jugendkammer berufene Mitglieder sowie jeweils mindestens ein Mitglied der Jugendkammer an, das den Vorsitz im Beirat ausübt. Die Jugendkammer kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Jugendkammer gibt.

§ 19

(1) Die Jugendkammer wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorstand, dem sechs Mitglieder der Jugendkammer und die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit angehören. Aus diesen sechs Mitgliedern der Jugendkammer wählt die Jugendkammer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 sein.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Jugendkammer vor, lädt zu ihnen ein und leitet sie. Er nimmt die Aufgaben der Jugendkammer zwischen den Sitzungen wahr und vertritt die Jugendkammer nach außen. Er führt die Geschäfte der Jugendkammer.

Landesjugendvertretungen

§ 20

(1) Für den Bereich des Sprengels Berlin besteht die Stadtjugendversammlung Berlin und für den Bereich der Sprengel Cottbus und Neuruppin der Landesjugendkonvent Brandenburg.

(2) Die Stadtjugendversammlung Berlin und der Landesjugendkonvent Brandenburg treten in der Regel zweimal jährlich zusammen. Das Nähere regeln Geschäftsordnungen, die sich Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg geben.

(3) Die Stadtjugendversammlung Berlin und der Landesjugendkonvent Brandenburg können zu gemeinsamen Tagungen zusammentreten.

(4) Die Stadtjugendversammlung Berlin und der Landesjugendkonvent Brandenburg haben in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie sind für die Gestaltung der Jugendarbeit in ihrem Bereich zuständig und bereiten gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen vor;
2. sie beraten über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und können zu diesen für die Evangelische Jugend Stellung nehmen;

3. sie fördern die Zusammenarbeit im zuständigen Landesjugendring, wählen Vertreterinnen und Vertreter für dessen Mitgliederversammlung und unterbreiten ihm Vorschläge für die Besetzung von Arbeitsgremien;
4. sie wählen die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 3 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
5. sie nehmen Tätigkeitsberichte der Jugendkammer entgegen und können der Jugendkammer Arbeitsaufträge erteilen;
6. sie können Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten;
7. sie beschließen über die Anerkennung von Verbänden und besonderen Arbeitszweigen der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern, die Vertreterinnen oder Vertreter in Stadtjugendversammlung Berlin oder Landesjugendkonvent Brandenburg entsenden wollen.

(5) Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg können Arbeitsgruppen einsetzen, die durch das Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg unterstützt werden.

§ 21

(1) Der Stadtjugendversammlung Berlin gehören an:

1. von den Kreisjugendkonventen in Berlin entsandte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, darunter je Kirchenkreis vier mit Stimmrecht,
2. Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, darunter je Kirchenkreis eine oder einer mit Stimmrecht,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und besonderen Arbeitszweige der Jugendarbeit, die gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 7 anerkannt sind, darunter mindestens eine ehrenamtliche Vertreterin oder ein ehrenamtlicher Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
4. das von der Gesamtkonferenz Berlin in die Jugendkammer gewählte Mitglied,
5. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit sowie die Referentin oder der Referent für Jugendarbeit in Berlin.

(2) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter gemäß Nummern 1 und 3 müssen mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Mitglieder der Jugendkammer, die der Stadtjugendversammlung Berlin nicht angehören, können an der Stadtjugendversammlung Berlin mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) An der Arbeit der Stadtjugendversammlung Berlin können sich weitere Jugendliche sowie ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit beteiligen, solange die Stadtjugendversammlung Berlin nicht anders beschließt. Stimmrecht kann nicht verliehen werden.

(5) Zur Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Stadtjugendversammlung Berlin wird ein Jugendrat gebildet, dem die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angehören. Der Jugendrat vertritt die Stadtjugendversammlung Berlin nach außen und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er nimmt ihre Aufgaben gemäß § 20 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 wahr, wenn die Stadtjugendversammlung Berlin nicht versammelt ist.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Stadtjugendversammlung gibt.

§ 22

(1) Dem Landesjugendkonvent Brandenburg gehören an:

1. aus den Kirchenkreisen in Brandenburg entsandte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, darunter je Kirchenkreis vier mit Stimmrecht,
2. ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Verbände und besonderen Arbeitszweige der Jugendarbeit, die gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 7 anerkannt sind, darunter je eine oder einer mit Stimmrecht,
3. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit sowie die Referentin oder der Referent für Jugendarbeit in Brandenburg mit beratender Stimme.

(2) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter gemäß Nummern 1 und 2 müssen mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Mitglieder der Jugendkammer, die dem Landesjugendkonvent Brandenburg nicht angehören, können an dem Landesjugendkonvent Brandenburg mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) An der Arbeit des Landesjugendkonvents Brandenburg können sich weitere Jugendliche sowie ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit beteiligen, solange der Landesjugendkonvent Brandenburg nicht anders beschließt. Stimmrecht kann nicht verliehen werden.

(5) Zur Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Landesjugendkonvents Brandenburg wird ein Konventsrat gebildet, den der Landesjugendkonvent Brandenburg aus seiner Mitte wählt. Der Konventsrat vertritt den Landesjugendkonvent Brandenburg nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. Er nimmt seine Aufgaben gemäß § 20 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 wahr, wenn der Landesjugendkonvent Brandenburg nicht versammelt ist.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Landesjugendkonvent gibt.

Konferenzen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 23

(1) Für den Bereich des Sprengels Berlin wird die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Berlin (Gesamtkonferenz Berlin) gebildet. Zu ihr gehören die mit kreiskirchlicher Jugendarbeit beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ämtern oder Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit sowie weitere von diesen entsandte in der Jugendarbeit im Kirchenkreis tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für jeden Kirchenkreis höchstens drei.

(2) Für den Bereich der Sprengel Cottbus und Neuruppin wird die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Brandenburg (Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg) gebildet. Zu ihr gehören alle in diesen Sprengeln mit Jugendarbeit beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Für die Arbeit mit Kindern in Berlin und Brandenburg wird die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Konferenz für die Arbeit mit Kindern) gebildet. Zu ihr gehören alle für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie fördern den Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern;
2. sie fördern das Gespräch über konzeptionelle Fragen der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern und setzen sich mit der theologischen und humanwissenschaftlichen Diskussion auseinander;
3. sie beraten über jugendpolitische Fragen;
4. sie fördern die Koordination der Arbeitsvorhaben auf der Ebene der Kirchenkreise; in Absprache mit der Jugendkammer planen sie gemeinsame Veranstaltungen auf der Ebene der Landeskirche;
5. sie fördern Angebote für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und regen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Fortbildungsmaßnahmen für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit oder in der Arbeit mit Kindern an;
6. sie wählen die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2, 4 oder 5 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
7. die Konferenz für die Arbeit mit Kindern schlägt der Jugendkammer die gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 zu berufende ehrenamtliche Mitarbeiterin oder den zu berufenden ehrenamtlichen Mitarbeiter vor.

(5) Die Referentinnen und Referenten und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg gehören jeweils der Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Aufgabenbereichs an.

(6) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich jede der Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt.

Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg

§ 24

(1) Das Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. es fördert die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern auf allen Ebenen durch fachliche Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Leitungsgremien und ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, sich von ihnen Auskünfte geben zu lassen;
2. es fördert die Verkündigung des Evangeliums sowie seelsorgerisches und pädagogisches Handeln in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern;
3. es unterstützt die Jugendkammer, die Stadtjugendversammlung Berlin und den Landesjugendkonvent Brandenburg und führt entsprechende Arbeitsaufträge aus;
4. es führt Tagungen, Bildungsseminare, Schulungen von Ehrenamtlichen, sonstige Veranstaltungen sowie Rüstzeiten und Freizeiten durch;
5. es begleitet ausgewählte Arbeitsvorhaben der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern in einzelnen Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen und arbeitet mit anderen landeskirchlichen Einrichtungen zusammen;
6. es fördert die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit durch Öffentlichkeitsarbeit;
7. es erstellt und vermittelt Arbeitshilfen;

8. es unterstützt die Arbeit der Ämter und Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit, der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kreisjugendpfarrerinnen und -pfarrer;
9. es begleitet die Arbeit der Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von Konventen und Arbeitsgemeinschaften der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern;
10. es betreut Tagungs- und Freizeiteinrichtungen, die von der Landeskirche für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellt sind;
11. es fördert die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der öffentlichen Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern und mit anderen Jugendverbänden sowie den Landesjugendringen Berlin und Brandenburg;
12. es nimmt für die im Verbund der sozialdiakonischen Kinder- und Jugendarbeit in Berlin zusammengeschlossenen Projekte und für das Förderwerk der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg Geschäftsstellenaufgaben wahr.

§ 25

(1) Das Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg bietet Fachberatung für die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in den Kirchenkreisen an. Es berät die Kreiskirchenräte bei der Einstellung und Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern und soll vor entsprechenden Entscheidungen vom Kreiskirchenrat gehört werden. Es unterstützt die Kreiskirchenräte bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern.

(2) Das Amt informiert sich über die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in den Kirchenkreisen und hält Kontakt zu den dortigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es übt die Fachberatung stets im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat aus und steht in Konfliktfällen vermittelnd zur Verfügung. Die Kirchenkreise unterstützen das Amt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere durch rechtzeitige Information und Einbeziehung.

§ 26

(1) Zu den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes gehören nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans:

1. die Landespfarrerinnen oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit,
2. Referentinnen und Referenten,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 werden von der Kirchenleitung nach Anhörung der Jugendkammer berufen. Die Jugendkammer kann der Kirchenleitung entsprechende Vorschläge unterbreiten.

§ 27

(1) Die Landespfarrerinnen oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit nimmt Leitungsverantwortung im Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg wahr. Sie oder er ist gegenüber Jugendkammer und Kirchenleitung dafür verantwortlich, dass das Amt seine Aufgaben wahrnimmt und die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit als eine Form gemeindlichen Lebens fördert. Sie oder er vertritt das Amt gegenüber den Organen

der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern, in der Landeskirche und in der Öffentlichkeit.

(2) Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie oder er unterstützt die Verkündigung des Evangeliums und das seelsorgerische Handeln in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern;
2. sie oder er fördert die Verbindung zwischen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und dem kirchlichen Leben in der gesamten Kirche und in der Ökumene;
3. sie oder er trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass die Landeskirche den Dienst an Kindern und Jugendlichen und die Selbstorganisation der Jugend in der Kirche fördert;
4. sie oder er hält in allen grundsätzlichen Fragen Kontakt zu dem für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Referat im Konsistorium;
5. sie oder er übt die Dienstaufsicht über die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes aus und erstellt die Dienstanweisungen für sie;
6. sie oder er wirkt gemeinsam mit den zuständigen Referentinnen oder Referenten des Amtes bei der Berufung der Kreisjugendpfarrerinnen und -pfarrer sowie anderer beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern mit.

(3) Zu seiner oder ihrer Stellvertretung beruft die Kirchenleitung eine der in § 26 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen. Die Jugendkammer unterbreitet der Kirchenleitung entsprechende Vorschläge.

§ 28

(1) Die Leitung des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird, unbeschadet der nach § 27 der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit zugewiesenen Leitungsverantwortung, durch einen Leitungskreis wahrgenommen.

(2) Mitglieder des Leitungskreises sind die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Kinder- und Jugendarbeit und eine weitere von der Kirchenleitung aus dem Kreis der in § 26 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von drei Jahren berufene Person. Die Jugendkammer kann nach Anhörung des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg Vorschläge unterbreiten.

(3) Der Leitungskreis nimmt seine Leitungsverantwortung wahr, indem er

1. die Zusammenarbeit sowie die fachliche und konzeptionelle Beratung zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes fördert,

2. über Geschäftsverteilung im Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg entscheidet,
3. nach Beratung mit den Referentinnen und Referenten des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Jugendkammer und von Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg über die Schwerpunkte in der Arbeit des Amtes beschließt und
4. im Rahmen der Beschlüsse der Jugendkammer über die Verwendung von Haushaltsmitteln des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit beschließt.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

(1) Jugendkammer, Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg werden in der Zeit bis Ende März 2000 gebildet. Die erste Amtszeit der Jugendkammer endet spätestens mit Ablauf des 30. November 2001.

(2) Bis zur Konstituierung der Jugendkammer bleiben die Jugendräte Berlin und Brandenburg nach Maßgabe des bisherigen Rechts im Amt.

(3) Die bisher mit der Stellvertretung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Kinder- und Jugendarbeit beauftragte Person verbleibt bis zum Ablauf ihrer Berufszeit in dieser Funktion. Das bisher von der Kirchenleitung berufene Mitglied des Leitungskreises des Amtes für evangelische Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg bleibt Mitglied des Leitungskreises gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 bis zum Ablauf seiner Berufszeit.

§ 30

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 11. Dezember 1998 (KABl. S. 126), die Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1997 (KABl. S. 112) und die Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung von Aufgaben und Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg vom 25. April 1997 (KABl. S. 110) außer Kraft.

B e r l i n , den 7. Januar 2000

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 78 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD.

Vom 20. November 1999. (LKABl. 2000 S. 2)

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 29. Mai 1999 (Amtsblatt 1999 S. 99) wird wie folgt geändert:

1. §§ 8 und 9 werden wie folgt geändert:
 - a) § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Probendienst dauert längstens fünf Jahre; die Fristen für den Probendienst verlängern sich um Zeiten einer völligen Freistellung vom Dienst aus persönlichen Gründen, insbesondere Gewährung von Erziehungsurlaub nach § 72 Pfarrergesetz oder durch Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 93 Pfarrergesetz. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Freistellung nur von kurzer Dauer ist.“

- b) Der bisherige Absatz 3 des § 9 wird § 8 Absatz 3.
c) § 9 entfällt.

2. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Eintritt in den Ruhestand

(zu § 104 PFG)

(1) Abweichend von § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PFG können Pfarrer und Pfarrerinnen auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Anträgen Schwerbehinderter darf nur entsprochen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin sich unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zu dem sich aus Absatz 1 ergebenden Zeitpunkt nicht mehr als einen durchschnittlichen Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen; die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.“

3. Es wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Vorruhestand

(zu § 104 Abs. 2 und 4 PFG)

(1) Abweichend von der Regelung der Altersantragsgrenze in § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PFG können Pfarrer und Pfarrerinnen auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und
2. ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst viele Bewerber und Bewerberinnen zu berücksichtigen oder, wenn es aus Gründen der Stellenplanung dringend erforderlich ist (Vorruhestand). Von der Vorruhestandsregelung darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden; sie gilt nur für Pfarrer und Pfarrerinnen, die vor dem 1. Januar 2005 das 60. Lebensjahr vollenden.

Die Frist kann durch Kirchenverordnung verlängert werden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. November 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung
Christian Krause**

Nr. 79 Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtenergänzungsgesetz).

Vom 20. November 1999. (LKABl. 2000 S. 2)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte,
allgemeine Zuständigkeiten

(zu § 3 KBG)

(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche die Kirchenregierung, für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der übrigen kirchlichen Rechtsträger das Landeskirchenamt.

(2) Dienstvorgesetzter ist für die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes die Kirchenregierung, für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche das Landeskirchenamt und für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anderer kirchlicher Rechtsträger der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen richtet sich die Stellung als Dienstvorgesetzter nach dem in der Landeskirche geltenden Recht; in Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Kirchenbeamtenrecht trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Organ des kirchlichen Rechtsträgers, das die Ernennung ausgesprochen hat.

§ 2

Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses

(zu § 4 Abs. 1 KBG)

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte eines unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Dienstherrn besteht eine Treuepflicht auch gegenüber der Landeskirche; ihnen gewährt neben dem Dienstherrn auch die Landeskirche Fürsorge und Schutz.

§ 3

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(zu § 8 KBG)

Die erforderlichen Regelungen über das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis für den mittleren und gehobenen Dienst trifft die Kirchenregierung durch Kirchenverordnung.

§ 4

Zuständigkeit für die Ernennung

(zu § 12 Abs. 2 KBG)

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Landeskirche werden von der Kirchenregierung, alle anderen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Zustimmung des Landeskirchenamtes von den vertretungsberechtigten Organen des kirchlichen Rechtsträgers ernannt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nicht Mitglied eines Organs des Rechtsträgers sein, der für die Ernennung zuständig ist, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes in seiner jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 5

Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
(zu § 17 KBG)

(1) Die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit die Kirchenregierung keine andere Regelung getroffen hat.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Fortbildung verpflichtet. Das Nähere über die Inhalte und Ausgestaltung der Fortbildung wird durch Kirchenverordnung geregelt. Dabei können Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend vorgeschrieben werden.

§ 6

Abordnung
(zu § 18 KBG)

(1) Liegt ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis vor, so kann die oberste Dienstbehörde Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach Anhörung des abgebenden Dienstherrn zu einem anderen Dienstherrn abordnen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können mit ihrer Einwilligung und der Zustimmung der obersten Dienstbehörde auch zu einer Tätigkeit im Bereich des Diakonischen Werkes oder des Missionswerkes abgeordnet werden.

§ 7

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses
(zu § 22 KBG)

§ 22 des Kirchenbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden, wenn eine ordinierte Kirchenbeamtin oder ein ordnierter Kirchenbeamter der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen in den Dienst der Landeskirche übertritt.

§ 8

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand
bei Erreichen der Altersgrenze
(zu § 24 Abs. 3 KBG)

(1) Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG gelten für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend.

(2) Anträgen Schwerbehinderter darf nur entsprochen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sich unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zu dem sich aus Absatz 1 ergebenden Zeitpunkt nicht mehr als einen durchschnittlichen Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen; die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Berechnung der Wartezeit
(zu § 31 Abs. 2 KBG)

Für die Berechnung der Wartezeit sind die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Rücktrittsvorbehalt
(zu § 36 Abs. 3 KBG)

Soll in Ausnahmefällen ein Rücktritt in das Kirchenbeamtenverhältnis vorbehalten werden, so ist dieser auf höchstens drei Jahre zu befristen, sofern eine Planstelle in dieser Frist zur Verfügung steht. Der Vorbehalt bedarf der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

§ 11

Verantwortlichkeit
(zu § 41 KBG)

(1) Bestätigt die oder der nächste Vorgesetzte oder die nächsthöhere Dienststelle die Anordnung der oder des unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich, so muss die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für sie oder ihn erkennbar ist.

(2) Wird von der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug ist und die Entscheidung der bzw. des Dienstvorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so ist die Anordnung unter Übergang der Verantwortung auf die oder den Vorgesetzten auszuführen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Gelöbnis
(zu § 42 KBG)

(1) Das Gelöbnis ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des für die Ernennung zuständigen Organs des kirchlichen Rechtsträgers zu erklären. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist das Gelöbnis aus Gründen unterblieben, die nicht von der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zu vertreten sind, so wird hierdurch weder die Wirksamkeit der Ernennung noch die Verantwortlichkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für die Ausübung des Dienstes und für das Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes berührt.

§ 13

Geschenke, Ausschluss vom Amtshandlungen
(zu § 43 KBG)

(1) Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte annehmen.

(2) Auf Antrag kann die oberste Dienstbehörde in begründeten Fällen die Annahme von Geschenken, die das in Absatz 1 genannte Maß überschreiten, gestatten.

(3) Angehörige im Sinne des § 43 des Kirchenbeamtengesetzes sind Personen, denen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 14

Politische Betätigung
(zu § 44 KBG)

Das Nähere richtet sich nach den Vorschriften über die Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern bei der Wahl und Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft.

§ 15

Nebentätigkeit

(zu § 48 Abs. 2 KBG)

(1) Die Genehmigung nach § 48 Abs. 2 KBG ist vor der Übernahme der Nebentätigkeit einzuholen.

(2) Anzeigen nach § 43 Abs. 3 KBG sind auf dem Dienstweg und mit Stellungnahmen der Dienstvorgesetzten vorzulegen.

(3) Mit den Dienstpflichten nicht oder nicht mehr vereinbar ist eine Tätigkeit auch, wenn sie nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann; dies gilt bei Vollbeschäftigten in der Regel dann als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine Nebentätigkeit oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

§ 16

Arbeitszeit

(zu § 50 KBG)

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit wird in Anlehnung an die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes vom Landeskirchenamt festgelegt.

(2) Eine über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus gehende Mehrarbeit muss sich auf Ausnahmefälle beschränken.

§ 17

Rechtsmittel gegen den Bescheid
über den Verlust der Bezüge

(zu § 51 Abs. 3 und dem § 30 Abs. 1 und 68 KBG)

(1) Gegen den Bescheid, mit dem der Verlust der Bezüge festgestellt wird, kann die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Hilft die oberste Dienstbehörde nicht ab, so legt sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Disziplinarkammer für Amtszucht vor, die endgültig durch Beschluss entscheidet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nach dem in der Landeskirche geltenden Recht der Verlust der Versorgungsbezüge wegen Ablehnung einer erneuten Berufung zum Dienst aus dem Wartestand oder aus dem Ruhestand festgestellt worden ist.

§ 18

Unterhalt, Reise- und Umzugskosten, Verzinsung usw.
bestimmter Leistungen, Beihilfen

(zu §§ 54 und 55 KBG)

(1) Die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

(2) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

(3) Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen von der Landeskirche gewährt. Das Landeskirchenamt kann mit der Festsetzung und Zahlung der Beihilfen andere Stellen beauftragen.

(4) Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld werden in entsprechender Anwendung der im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen gewährt; durch Rechtsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen können hinsichtlich der Reisekostenvergütung abweichende Regelungen getroffen werden. Daneben kann die Kirchenregierung andere Regelungen treffen.

§ 19

Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

(zu § 56 KBG)

(1) Entscheidungen nach § 56 Abs. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Vorschriften des § 56 des Kirchenbeamtenengesetzes sind auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht anzuwenden.

§ 20

Ersatz von Sachschäden

(zu § 59 KBG)

(1) Ersatz von Sachschäden wird nur geleistet, soweit Ersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht zum Ersatz des Schadens führen. Die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Regelungen zum Schadenersatz sollen dabei berücksichtigt werden.

(2) Die Wege von und nach der Dienststelle gehören in der Regel nicht zum Dienst im Sinne des § 59 des Kirchenbeamtenengesetzes.

(3) Die Entscheidungen trifft das Landeskirchenamt.

§ 21

Abtretung von Schadenersatzansprüchen
an den Dienstherrn

(zu § 60 KBG)

Die Vorschriften des § 60 des Kirchenbeamtenengesetzes gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

§ 22

Urlaub

(zu § 61 KBG)

Die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über den Erholungsurlaub und über den Sonderurlaub sind entsprechend anzuwenden, soweit die Kirchenregierung keine andere Regelung getroffen hat.

§ 23

Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretungen

(zu § 66 KBG)

(1) Soweit die Vereinigte Kirche zu § 66 Abs. 2 KBG eine Regelung den Gliedkirchen überlässt, wird das Nähere über die Beteiligung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten aus der Landeskirche an der Kirchenbeamtengesamtvertretung durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Im Übrigen richtet sich die Mitwirkung bei der Vorbereitung dienstrechtlicher Regelungen nach den Vorschriften des gemeinsamen Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 24

Wartegeld, vorübergehende Wiederverwendung
(zu §§ 69 Abs. 2 und 70 Abs. 2 KBG)

(1) Die Gewährung von Wartegeld richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

(2) Die vorübergehend wieder verwendete Kirchenbeamtin oder der vorübergehend wieder verwendete Kirchenbeamte im Wartestand erhält Dienstbezüge,

1. wenn sie oder er voll beschäftigt wird, in Höhe der Dienstbezüge, die sie oder er erhalten hätte, wenn sie oder er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre,
2. wenn sie oder er nicht voll beschäftigt wird, in Höhe der Differenz zwischen den entsprechend dem Umfang der ausübenden Tätigkeit verringerten Dienstbezügen, die sie oder er erhalten hätte, wenn sie oder er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre, und dem Wartegeld; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 25

Rechtsweg bei Ansprüchen
aus dem Kirchenbeamtenverhältnis
(zu § 74 KBG)

(1) Für Klagen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Bei der Verfolgung von vermögensrechtlichen Ansprüchen bedarf es eines Vorverfahrens auch dann, wenn die oberste Dienstbehörde beteiligt ist.

§ 26

Mitglieder kirchenleitender Organe
und Inhaber kirchenleitender Ämter
(zu § 75 KBG)

(1) Das Kirchenbeamtenengesetz findet auf den Landesbischof keine Anwendung. Für die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes gilt das Kirchenbeamtenengesetz nur, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die §§ 18 bis 23 des Kirchenbeamtenengesetzes finden auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes keine Anwendung.

§ 27

Bezüge und Versorgung der Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamten im Nebenamt
(zu § 79 Abs. 1 Nr. 1 KBG)

Die Bezüge von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Nebenamt werden entsprechend der Bedeutung des Amtes und dem Umfang des Dienstes festgesetzt. Unfallfürsorge wird in entsprechender Anwendung der im Land Niedersachsen für Personen im Ehrenbeamtenverhältnis geltenden Vorschriften gewährt. Die Entscheidungen trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 28

Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Erziehungsurlaub,
Schwerbehindertenrecht
(zu § 80 KBG)

Die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Erziehungsurlaub und zum Schwerbehindertenrecht sind entsprechend anzuwenden.

§ 29

Zustellungen

Verfügungen und Entscheidungen, die nach dem Kirchenbeamtenengesetz und diesem Kirchengesetz den Betroffenen bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Betroffenen durch sie berührt werden. Die Vorschriften der Rechtshofordnung und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Zustellung sind entsprechend anzuwenden.

§ 30

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der VELKD vom 27. November 1981 (Amtsbl. S. 86) mit Änderungen vom 8. März 1986 (Amtsbl. S. 28) und vom 16. März 1991 (Amtsbl. S. 36) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. November 1999

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Christian Krause

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 80 Änderung der Konvents- und Konferenzordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 8. Februar 2000. (KABl. S. 38)

Gemäß Artikel 49 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird die nachstehende Ordnung zur Änderung der Konvents- und Konferenzordnung vom 8. Juli 1969 erlassen:

1. In § 1 wird Buchstabe a) gestrichen; die Buchstaben b) bis d) werden Buchstaben a) bis c).
2. In § 17 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
3. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Bischof

Dr. Zippert

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 81 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Elftes Änderungsgesetz) und zur Änderung des Finanzgesetzes (Achstes Änderungsgesetz).

Vom 5. Februar 2000. (GVOBl. S. 42)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. Februar 1997 (GVOBl. S. 49), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 112 Abs. 2 Sätze 2 und 3 wird aufgehoben.
2. Artikel 113 Abs. 1 letzter Satz wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „zuzüglich der Ausgleichsleistungen nach § 15“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben und durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Durch Haushaltsbeschluss sind Mittel für kirchenvertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen der Nordelbischen Kirche sowie für Versorgung und deren Sicherung durch Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen bereitzustellen.

Ferner können durch Haushaltsbeschluss Mittel für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Nordelbischen Kirche oder Kirchenkreise, insbesondere für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, die Partnerschaftshilfe und die Ökumenische Diakonie, durch Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen ausgewiesen werden.“

3. In § 5 wird Abs. 2 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
4. In der Überschrift „III. Abschnitt“ ist das Wort „Einzelbedarf“ sowie das Komma davor zu streichen.
5. § 6 Abs. 1 letzter Satz wird aufgehoben.
6. § 9 wird aufgehoben.
7. § 10 wird aufgehoben.
8. § 11 Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe c werden die Worte „und für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten“ gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Satzung soll Maßstäbe und Regelungen über die Anrechnung von Erträgen des Vermögens, der Mieten und Pachten der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände enthalten.“

- c) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Satzung kann enthalten:

- a) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen,
- b) Maßstäbe und Regelungen über die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften,
- c) Grundsätze und Voraussetzungen für die Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten sowie
- d) Bestimmungen über den Ausgleich personeller Über- und Unterbesetzungen der Kirchengemeinden.“

10. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten nach Art und Höhe außergewöhnliche Belastungen durch Sicherung, Sanierung und Renovierung von denkmalgeschützten Kirchen, Gebäuden, Orgeln und Inventarstücken, nachrangig dringliche Neubau-, Umbau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie Aufwendungen zur Strukturanpassung.“

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

§ 7 gilt bis zum 31. März 2002.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, das Finanzgesetz in der vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Das vorstehende, von der Synode am 5. Februar 2000 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 8. Februar 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e

Bischof

Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (Zwölftes Änderungsgesetz) und zur Neuregelung der Wahl und des Ausscheidens der Pröpste und Pröpstinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Vom 8. Februar 2000. (GVOBl. S. 42)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. Februar 1997 (GVOBl. S. 49), wird wie folgt geändert:

In Artikel 41 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 2

Neuregelung der Wahl und des Ausscheidens
der Pröpste und Pröpstinnen

An die Stelle des Pröpste- und Pröpstinnengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. 1991, S. 1, 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. September 1994 (GVOBl. 1995, S. 34), tritt das folgende

**Kirchengesetz
über die Wahl und das Ausscheiden
der Pröpste und Pröpstinnen
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Pröpste- und Pröpstinnengesetz)**

I. Wahl in das pröpstliche Amt

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) Der Propst oder die Pröpstin wird von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Wahlausschuss wird jeweils nur für eine Wahl gebildet. Eine Wahl ist mit der Einführung des gewählten Propstes oder der gewählten Pröpstin abgeschlossen.

(3) Konstituiert sich eine Kirchenkreissynode während des laufenden Ausschreibungs- und Wahlverfahrens neu, bleibt der Wahlausschuss bis zu sechs Monaten nach der Konstituierung im Amt.

§ 2

Zusammensetzung des Wahlausschusses

(1) Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder an

- a) sieben aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder der Kirchenkreissynode, davon zwei mit dem Status eines Pastors oder einer Pastorin und eines mit dem Status eines hauptamtlichen Mitarbeiters oder einer hauptamtlichen Mitarbeiterin; ist das zu besetzende pröpstliche Amt mit der pfarramtlichen Tätigkeit in einer Kirchengemeinde verbunden, soll eines dieser Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde angehören;
- b) der Bischof oder die Bischöfin des Sprengels; er oder sie kann sich durch den Propst oder die Pröpstin, der oder die mit der ständigen Stellvertretung beauftragt ist, vertreten lassen; unterliegt diese oder dieser einem Mitwirkungsverbot nach § 4, tritt die jeweils dienstälteste Pröpstin oder der jeweils dienstälteste Propst des Sprengels an ihre oder seine Stelle;
- c) ein Mitglied der Kirchenleitung, das nicht der Gruppe der Pastoren und Pastorinnen angehört.

(2) Den Vorsitz führt das Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe b, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste theologische Mitglied.

(3) Sobald die Wahl durch den Wahlausschuss vorzubereiten ist, werden die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a von der Kirchenkreissynode gewählt und das Mitglied nach Absatz 1 Buchst. c von der Kirchenleitung benannt.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a wählt die Kirchenkreissynode in gleicher Anzahl aus ihrer Mitte Vertreter und Vertreterinnen, die nach Maßgabe ihrer Status-eigenschaft und der auf sie entfallenen Stimmenzahl die Vertretung wahrnehmen oder in den Wahlausschuss nachrücken, wenn ein Mitglied ausgeschieden oder an der Mitwirkung aufgrund von § 4 gehindert ist.

§ 3

Beteiligung im Wahlausschuss

(1) Der Leiter oder die Leiterin des für die Personalangelegenheiten der Theologen und Theologinnen zuständigen Dezernates im Nordelbischen Kirchenamt nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Im gegliederten Kirchenkreis sind die Pröpstinnen und Pröpste, deren Stelle nicht zur Neubesetzung ansteht, vor der abschließenden Beratung zu hören.

§ 4

Mitwirkungsverbot

Von der Mitwirkung im Wahlausschuss ist ausgeschlossen die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber und wer sich selbst um die ausgeschriebene Propststelle bewirbt oder wenn die Bewerbung eines Angehörigen vorliegt.

§ 5

Beratung und Entscheidungsfindung im Wahlausschuss

(1) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist vom vorsitzenden Mitglied zu Beginn der Sitzungen hinzuweisen.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse, die den Geschäftsgang des Wahlausschusses betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen gefasst.

§ 6

Ausschreibung und Wahlvorschlag

(1) Das pröpstliche Amt wird durch den Kirchenkreisvorstand im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Neubesetzung ausgeschrieben. Über den Ausschreibungstext ist das Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses und dem Nordelbischen Kirchenamt herzustellen. Für die Abgabe der Bewerbung ist eine Ausschlussfrist festzulegen.

(2) Nach Sichtung der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen entscheidet der Wahlausschuss über sein weiteres Verfahren. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht von vornherein wegen mangelnder persönlicher oder rechtlicher Voraussetzungen ausscheiden, sollen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung über ihre Bewerbung erhalten.

(3) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gespräche stellt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag auf, der mindestens zwei Namen enthalten soll. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen müssen mindestens sechs Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben. Vor der endgültigen Abstimmung über die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gibt der Bischof oder die Bischöfin ein Votum zu jedem Kandidaten oder jeder Kandidatin ab. Kommt ein Wahlvorschlag nicht zustande, ist die Ausschreibung zu wiederholen. Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, so kann erneut durch den Kirchenkreisvorstand entsprechend Absatz 1 ausgeschrieben werden.

§ 7

Wahlverfahren

(1) Für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode erforderlich. Es wird ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt hat.

(3) Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist, wenn zwei oder mehr Bewerbungen vorliegen, in weiteren Wahlgängen ein Stichwahlverfahren durchzuführen.

(4) Die Wahlhandlung ist beendet, wenn ein Propst oder eine Pröpstin gewählt worden ist. Die Wahlhandlung ist durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode für beendet zu erklären, wenn die erforderliche Mehrheit nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 nicht erreicht worden ist.

§ 8

Erneutes Besetzungsverfahren

Das Besetzungsverfahren nach § 6 ist neu aufzunehmen, wenn die Wahl eines Propstes oder einer Pröpstin nicht zustande gekommen ist.

§ 9

Dienstbeginn, Einführung

Wer gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat, wird durch den Bischof oder die Bischöfin des Sprengels in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt. Die Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Wiederwahl

Erklärt der Propst oder die Pröpstin die Bereitschaft zur Wiederwahl, so kann der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bischof oder der Bischöfin des Sprengels und mit dem Nordelbischen Kirchenamt auf die Durchführung des Besetzungsverfahrens nach § 6 verzichten. Er schlägt den Propst oder die Pröpstin der Kirchenkreissynode zur Wiederwahl vor. § 7 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 sind anzuwenden.

§ 11

Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit

Endet die pröpstliche Amtszeit vor Eintritt in den kirchengesetzlich geregelten Ruhestand und beträgt die verbleibende Dienstzeit bis Ruhestandseintritt nicht mehr als sechsunddreißig Monate, so kann der Propst oder die Pröpstin die Bereitschaft zur Wiederwahl durch Verlängerung der pröpstlichen Amtszeit erklären. Wenn der Kirchenkreisvorstand auf eine Ausschreibung verzichten will, kann er mit der Mehrheit seiner Mitglieder im bischöflichen Einvernehmen und mit Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes die Verlängerung der pröpstlichen Amtszeit beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung auf der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode. Die Verlängerung erfolgt in jedem Fall nur bis zum Eintritt des kirchengesetzlich geregelten Ruhestandes. Stimmt die Kirchenkreissynode dem Verlängerungsbeschluss des Kirchenkreisvorstandes nicht zu, wird der Propst oder die Pröpstin umgehend in den Ruhestand versetzt.

II. Ausscheiden aus dem pröpstlichen Amt und der damit verbundenen Pfarrstelle

§ 12

Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus dem Amt und der damit verbundenen Pfarrstelle erfolgt

- a) mit Ablauf der Amtszeit,
- b) vor Ablauf der Amtszeit durch Verzicht,
- c) im Übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.*

(2) Wer zur Wiederwahl nach § 10 bereit ist und nicht gewählt wird, kann, abweichend vom Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der jeweiligen Fassung, auch wenn das für den Eintritt in den Ruhestand erforderliche Lebensalter noch nicht vollendet ist, mit Ablauf der Amtszeit und nach Vollendung des 60. Lebensjahres als Pastor oder Pastorin in den Ruhestand versetzt werden.

§ 13

Rückkehr aus dem pröpstlichen Amt

(1) Wer aus dem Amt nach § 12 Buchst. a) oder b) nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 Pfarrstellengesetz ausscheidet, hat Anspruch darauf, innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, übertragen zu erhalten, sofern das für den Eintritt in den Ruhestand mögliche Lebensalter noch nicht erreicht ist. Einvernehmlich kann auch ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(2) Wer nach Ausscheiden eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst nach Absatz 1 übernimmt, erhält die Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen. Dazu gehört die Berechtigung, neben der neuen Amts- und Dienstbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu führen.

§ 14

Rechtsverordnung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

- a) die notwendigen Bestandteile des Ausschreibungstextes (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes),
- b) die Einzelheiten des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens (§ 6 Abs. 2, 3 des Gesetzes),
- c) den Ablauf der Wahlsitzung und die Durchführung weiterer Wahlgänge im Einzelnen (§ 7 des Gesetzes).

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pröpste- und Pröpstinnengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. 1991, S. 1, 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. September 1994 (GVOBl. 1995, S. 34), außer Kraft.

(2) Wahlverfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes begonnen haben, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zum Abschluss gebracht. Ein Wahlverfahren beginnt mit der ersten Sitzung des Wahlausschusses.

Das vorstehende, von der Synode am 5. Februar 2000 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 8. Februar 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e
Bischof

Nr. 83 Kirchengesetz zur Verwaltungsvereinfachung. Vom 5. Februar 2000. (GVOBl. S. 45)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung (13. Änderungsgesetz – 13. ÄndG)

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. Februar 1997 (GVOBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Abs. 1 wird um Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Zur Erfüllung von Aufgaben, die über ihre Grenzen hinauswirken, ihre Kräfte übersteigen oder die gemeinsam mit größerer Effektivität wahrgenommen werden können, soll sie mit benachbarten Kirchengemeinden oder anderen beteiligten kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe der Artikel 51 bis 59 zusammenarbeiten.“

2. In Artikel 35 wird Absatz 2 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

3. Die zwischen Artikel 50 und Artikel 51 eingeschalteten Überschriften werden wie folgt gefasst:

„IV. Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

1. Verbände“

4. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 51

(1) Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises oder Kirchenkreise können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Verbänden zusammenschließen und ihnen Aufgaben zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages übertragen. Die Eigenständigkeit der Mitglieder des Verbandes darf in ihrem Wesensgehalt nicht beeinträchtigt werden. Das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung der übertragenen Verbandsaufgaben gehen von den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auf den Verband über.

(2) Gleichzeitig mit dem Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Verbandsatzung, die der Verband erlässt.

(3) Die Verbände unterliegen der Aufsicht in gleicher Weise wie die ihnen angehörenden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise.

(4) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag an einen bestehenden Kirchengemeindeverband angeschlossen werden.“

5. Artikel 52 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 52

(1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung eines Verbandes bedarf bei Kirchengemeindeverbänden der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, bei Kirchenkreisverbänden der Zustimmung der Kirchenkreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise. Die vereinbarte Verbandsatzung unterliegt darüber hinaus der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Die Verbandsatzung muss bestimmen

a) Name, Sitz und Kirchensiegel des Verbandes,

b) die Aufgaben,

c) die Verbandsmitglieder und ihr Stimmrecht,

d) die Organe des Verbandes einschließlich der Zahl ihrer Mitglieder und der Amtszeit,

e) die Aufgaben und Befugnisse der Organe einschließlich der Genehmigungsvorbehalte,

f) den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben,

g) die Geschäftsführung und ihre Organisation,

h) das Verfahren bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes und bei Aufhebung des Verbandes sowie die Grundsätze der Auseinandersetzung.“

6. Artikel 53 mit der vorgeschalteten Überschrift „2. Aufgaben“ wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Artikel 53

(1) Die Verbandsvertretung erlässt die Verbandsatzung und ändert sie mit Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie wählt oder bestellt die Mitglieder des Verbandsausschusses. Darüber hinaus nimmt sie alle Aufgaben wahr, die ihr durch die Verbandsatzung und die weiteren Satzungen des Verbandes zugewiesen sind. Bei Aufhebung des Verbandes überwacht sie die Durchführung des von den Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung von Artikel 51 Abs. 1 und Artikel 52 Abs. 1 abzuschließenden Aufhebungsvertrages.

(2) Die Verbandsvertretung kann aus ihrer Mitte einen Verbandsrat bilden, wenn dies in der Verbandsatzung vorgesehen und nach Art und Umfang der ihr obliegenden Aufgaben zweckmäßig ist. Sie kann weitere Gemeindeglieder in den Verbandsrat berufen. Der Verbandsrat ist Organ des Verbandes und nimmt nach Maßgabe der Verbandsatzung Aufgaben der Verbandsvertretung wahr.“

7. Artikel 54 mit der vorgeschalteten Überschrift „3. Die Verbandsvertretung“ wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Artikel 54

(1) Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den Vertretern der verbandsange-

hörigen Kirchengemeinden; dies ist jeweils ein Mitglied des Kirchenvorstandes.

(2) Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes besteht aus den Vertretern der verbandsangehörigen Kirchenkreise; dies ist jeweils ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes.

(3) Die Verbandssatzung kann die Entsendung weiterer Vertreter oder Vertreterinnen vorsehen.“

8. Artikel 55 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Artikel 55

(1) Der Verbandsausschuss leitet die Verwaltung des Verbandes und ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Er ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und handelt im Rechtsverkehr durch sein vorsitzendes und ein weiteres Mitglied. Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handelt an seiner Stelle das mit der Stellvertretung beauftragte Mitglied. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(2) Durch die Verbandssatzung kann ein Mitglied des Verbandsausschusses mit der Führung der Geschäfte beauftragt werden.

(3) Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt nicht, wenn der wirtschaftliche Wert der Rechtshandlung des Verbandes einen in der Verbandssatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt.“

9. Artikel 56 mit der vorgeschalteten Überschrift „4. Der Verbandsausschuss“ wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Artikel 56

Der Verbandsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Verbandsvertretung nach den Vorschriften der Verbandssatzung gewählt oder bestellt.“

10. Zwischen Artikel 56 und Artikel 57 wird als Überschrift eingefügt:

„2. Aufgabengemeinschaften; Aufgabendelegation“

11. Artikel 57 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Artikel 57

Kirchengemeinden und Kirchenkreise können durch Vertrag vereinbaren, ihnen obliegende Aufgaben gemeinschaftlich wahrzunehmen. Werden gemeinsame Einrichtungen geschaffen, so muss der Vertrag Regelungen enthalten über eine zweckmäßige Mitwirkung der Beteiligten und über die Aufsicht. Im Vertrag sind Regelungen über die Vertragsaufhebung vorzusehen.“

12. Artikel 58 mit der vorgeschalteten Überschrift „5. Auftragsangelegenheiten“ wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Artikel 58

Kirchengemeinden und Kirchenkreise können durch Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften Aufgaben der übrigen Beteiligten übernimmt. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf die übernehmende Körperschaft über. Im Vertrag sind Regelungen über die Vertragsaufhebung vorzusehen.“

13. Nach Artikel 58 wird als Überschrift eingefügt:

„3. Auftragsverwaltung“

14. Neu eingefügt wird Artikel 58 a:

„Artikel 58 a

(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können durch Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten im Wege des Auftrags in Anspruch nimmt (Auftragsverwaltung). Die auftraggebende Körperschaft bleibt Träger der Verwaltungsaufgaben; sie kann fachliche Weisungen erteilen. Im Vertrag sind Regelungen über die Vertragsaufhebung vorzusehen.

(2) In dem Vertrag können der auftraggebenden Körperschaft weitergehende Rechte eingeräumt werden.

(3) Die auftragnehmende Körperschaft kann die nach Absätzen 1 und 2 erforderlichen Regelungen auch allgemein durch Satzung treffen. Sie werden Bestandteil des Vertrags, wenn die auftraggebende Körperschaft mit ihrer Geltung einverstanden ist.“

15. Die dem Artikel 59 vorgeschaltete Überschrift wird wie folgt gefasst:

„4. Gesamtstädtische Aufgaben in Großstädten und übergreifende Aufgaben in Großräumen“

16. In Artikel 59 Abs. 1 wird die Artikelbezeichnung „58“ in „58 a“ geändert.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991 S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Kirchenleitung erlässt Rechtsverordnungen nach Absätzen 2 bis 7 nach Anhörung des für Besoldung und Dienstrecht zuständigen Ausschusses der Synode. Bei Rechtsverordnungen, die Mehrausgaben zur Folge haben, hat die Kirchenleitung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Synode herzustellen.“

Artikel 3

Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 14. Januar 1984 (GVOBl. 1996 S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Kirchenleitung erlässt Rechtsverordnungen nach Absätzen 2 bis 4 nach Anhörung des für Besoldung und Dienstrecht zuständigen Ausschusses der Synode. Bei Rechtsverordnungen, die Mehrausgaben zur Folge haben, hat die Kirchenleitung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Synode herzustellen.“

Artikel 4**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Die geltenden Verbandssatzungen bleiben in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 5. Februar 2000 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 8. Februar 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e

Bischof

Nr. 84 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz).

Vom 5. Februar 2000. (GVOBl. S. 46)

Nach Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes (Achstes Änderungsgesetz) vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 46) wird nachstehend der Wortlaut der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung bekannt gegeben.

K i e l, den 14. Februar 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e

Bischof

**Kirchengesetz
über die Finanzverteilung in der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Finanzgesetz)**

Vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 155),
vom 17. Januar 1985 (GVOBl. S. 73),
vom 30. Januar 1993 (GVOBl. S. 53),
vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 46),
vom 23. September 1995 (GVOBl. S. 236),
vom 3. Februar 1996 (GVOBl. S. 34),
vom 8. Februar 1997 (GVOBl. S. 49),
vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 186, 187)

in der Fassung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 46)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt**Allgemeine Vorschriften****§ 1**

Das Aufkommen aus der von den Kirchenkreisen erhobenen Kirchensteuer vom Einkommen und aus der Mindestkirchensteuer, soweit sie nicht örtlich erhoben wird, dient insbesondere der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Nordelbischen Kirche obliegenden Aufgaben.

§ 2

(1) Der Finanzverteilung ist das Kirchensteueraufkommen nach dem Kirchensteuergesetz zugrunde zu legen.

(2) Das Kirchensteueraufkommen nach Absatz 1 ist im Haushalt der Nordelbischen Kirche zu veranschlagen, ein-

schließlich der Kosten des Kirchensteuereinzuges, die aus dem Bruttoaufkommen zu bestreiten sind.

(3) Bei Vorlage des Haushaltsplans ist das jeweilige Kirchensteueraufkommen mit den nach § 24 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung zu verrechnenden Ansprüchen und Verpflichtungen darzustellen. Aus der Darstellung müssen sich insbesondere der Gesamtbetrag sowie die jeweiligen Zu- und Abgänge der Rückstellungen für den Kirchensteuerausgleich mit anderen Kirchen außerhalb der NEK ergeben.

§ 3

(1) Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens nach § 2 Abs. 1 ist jährlich durch Beschluss der Synode, spätestens bei Verabschiedung des Haushaltsplans, für mindestens drei Jahre zu planen, indem

- a) die Höhe des Anteils der Nordelbischen Kirche nach Artikel 112 Abs. 1 der Verfassung,
- b) die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 113 der Verfassung,
- c) die Höhe des Sonderfonds nach Artikel 112 Abs. 3 der Verfassung

in Vomhundertsätzen anzugeben sind.

(2) Durch Haushaltsbeschluss sind Mittel für kirchenvertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen der Nordelbischen Kirche sowie für Versorgung und deren Sicherung durch Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen bereitzustellen.

Ferner können durch Haushaltsbeschluss Mittel für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Nordelbischen Kirche oder Kirchenkreise, insbesondere für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, die Partnerschaftshilfe und die Ökumenische Diakonie, durch Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen ausgewiesen werden. Kommt es zum Vorwegabzug, so sind die Anteile nach Artikel 112/113 Verfassung für das nach Vorwegabzug verbleibende Kirchensteueraufkommen anzugeben.

§ 4

Der Haushaltsbeschluss hat sich im Rahmen des Finanzplanungsbeschlusses zu halten. In ihm sind die jeweiligen Anteile nach § 3 in Vomhundertsätzen für das betreffende Haushaltsjahr festzulegen.

II. Abschnitt**Anteil der Nordelbischen Kirche****§ 5**

Die Nordelbische Kirche erhält aufgrund des Haushaltsbeschlusses nach § 4 zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen. Die eigenen Einnahmen der Nordelbischen Kirche sind zu berücksichtigen.

III. Abschnitt**Schlüsselzuweisungen****§ 6**

(1) Die Kirchenkreise erhalten zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und zur Deckung ihres eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge für Pastorinnen und Pastoren der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind dem Bedarf der Kirchenkreise zuzurechnen.

(2) Die Zahlung der Dienstbezüge erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt.

§ 7

(1) Grundlage der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach § 6 ist eine Gewichtung der maßgeblichen Gemeindegliederzahl, indem die Kirchenkreise als Großstadtbereich oder mit unterdurchschnittlicher Bevölkerungsdichte oder durch die Übernahme besonderer Aufgaben besonders berücksichtigt werden. Die maßgebliche Gemeindegliederzahl wird

- a) für den Kirchenkreis Alt-Hamburg um 24 v. H., für die übrigen ganz oder teilweise auf Hamburger Staatsgebiet gelegenen Kirchenkreise um 23 v. H.,
- b) für die Kirchenkreise Angeln um 12 v. H., Eiderstedt um 83 v. H., Husum-Bredstedt um 13 v. H., Kiel um 11 v. H., Lübeck um 21 v. H., Norderdithmarschen um 12 v. H., Pinneberg um 11 v. H., Süderdithmarschen um 3 v. H., Südtondern um 13 v. H.,
- c) für die übrigen Kirchenkreise des Sprengels Schleswig um 2 v. H. und für die übrigen Kirchenkreise des Sprengels Holstein-Lübeck um 1 v. H.

erhöht.

(2) Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Absatz 1 Buchst. a sowie die Festsetzung des Betrages für die Aufgaben des Kirchenkreisverbandes Hamburg (Vorwegabzug) erfolgt durch Beschluss des Verbandsausschusses des Kirchenkreisverbandes Hamburg. Das Nordelbische Kirchenamt ist über den Beschluss zu unterrichten.

(3) Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen für die Kirchenkreise sind die vom Kirchlichen Rechenzentrum Nordelbien-Berlin mit dem in der Ausführungsverordnung genannten Stichtag amtlich festgestellten Zahlen, die als Anlage zum Haushaltsbeschluss durch die Synode für verbindlich erklärt werden. Erfasst werden nur die Gemeindeglieder mit erstem Wohnsitz. Für die nicht vom Kirchlichen Rechenzentrum Nordelbien-Berlin erhältlichen Gemeindegliederzahlen kann ein anderer Stichtag maßgeblich sein.

(4) Von den Schlüsselzuweisungen für den jeweiligen Kirchenkreis werden die als nicht unumgänglich anerkannten Kirchensteuer-Erlassbeträge nach dem Kirchensteuergesetz abgesetzt.

§ 8

(1) Die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, d. h. Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen und vermögenswirksame Leistungen, jährliches Urlaubsgeld, jährliche Sonderzuwendungen sind direkt mit den Kirchenkreisen abzurechnen. Entsprechendes gilt für privatrechtliche Dienstverhältnisse. Für die Haushaltspiangestaltung setzt das Nordelbische Kirchenamt einen Durchschnittsbetrag je besetzter Pfarrstelle fest.

(1 a) Soweit zum Zwecke der Beschäftigungsförderung der Pastorinnen und Pastoren im Beschäftigungsförderungsgesetz sowie im Achten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren befristet gekürzt oder Erhöhungen befristet ausgesetzt werden, gelten die dadurch ersparten Beträge im Verhältnis der Kirchenkreise zur Nordelbischen Kirche als Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1. Sie sind in den Personalfonds gemäß § 7 des Beschäftigungsförderungsgesetzes einzustellen.

(2) Von den Kirchenkreisen sind die erforderlichen Mittel für die zentrale Zahlung von Beihilfen, Trennungs-

geld, Umzugskosten und z. b. V.-Pfarrstellen für Kirchenkreise nach dem vom Nordelbischen Kirchenamt festzustellenden Durchschnittsbetrag je besetzter Pfarrstelle durch Umlage zu erheben. Diese ist von den Schlüsselzuweisungen in gleichen monatlichen Beträgen einzubehalten. Sofern die Einnahmen, insbesondere die Staatsleistungen, die Nebenkosten decken, kann auf die Erhebung der Umlage verzichtet werden. Den Kirchenkreisen ist jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Kirchenleitung kann in der Haushaltsvorlage die Anzahl der zu besetzenden z. b. V.-Pfarrstellen festlegen.

(3) Für die zentrale Zahlung der Nebenkosten und z. b. V.-Pfarrstellen kann eine Rücklage zur treuhänderischen Verwaltung durch das Nordelbische Kirchenamt gebildet werden.

§ 9

aufgehoben

§ 10

aufgehoben

IV. Abschnitt

Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden

§ 11

Die Schlüsselzuweisungen werden in den Kirchenkreisen nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der von der Kirchenkreissynode zu erlassenen Satzung verteilt.

§ 12

(1) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über:

- a) die Maßstäbe, nach denen die Verteilung an die Kirchengemeinden vorgenommen werden soll,
- b) die Bereitstellung der Mittel für die Aufgaben des Kirchenkreises,
- c) die Bereitstellung der Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren,
- d) die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens getroffen werden,
- e) Maßstäbe und Regelungen über die Bildung und den Einsatz von Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden unter besonderer Berücksichtigung des Vermögens und der Erträge.

(2) Die Satzung soll Maßstäbe und Regelungen über die Anrechnung von Erträgen des Vermögens, der Mieten und Pachten der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände enthalten.

(3) Die Satzung kann enthalten:

- a) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen,
- b) Maßstäbe und Regelungen über die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften,
- c) Grundsätze und Voraussetzungen für die Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten sowie
- d) Bestimmungen über den Ausgleich personeller Über- und Unterbesetzungen der Kirchengemeinden.

V. Abschnitt Sonderfonds

§ 13

(1) Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Nicht ausgeschüttete Mittel verbleiben dem Sonderfonds und werden bei Bedarf verwendet.

(2) Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten nach Art und Höhe außergewöhnliche Belastungen durch Sicherung, Sanierung und Renovierung von denkmalgeschützten Kirchen, Gebäuden, Orgeln und Inventarstücken, nachrangig dringliche Neubau-, Umbau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie Aufwendungen zur Strukturangepassung.

- (3) Die Kirchenkreise sind antragsberechtigt.
(4) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Hauptausschuss. Er kann Richtlinien aufstellen.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses Ausführungsverordnungen erlassen.

§ 15

§ 7 gilt bis zum 31. März 2002.

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 85 Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PFDWV).

Vom 28. Oktober/16. Dezember 1999. (KABl. S. 368)

Aufgrund von § 9 Abs. 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsvorschriften erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Begründung, den Inhalt und die Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst). Ihre Bestimmungen gelten entsprechend für die Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis, ferner für die Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Gemeindepredigerinnen und Gemeindeprediger in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 2

Dienstwohnung

(1) Dienstwohnungen sind Häuser und Wohnungen, die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich als Dienstwohnung unter Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung, der Nebenkosten, der Vergütung für die Garage und eines Anteils an den Kosten für Schönheitsreparaturen auf die Dienstbezüge zugewiesen werden.

(2) Dienstwohnungen werden in der Regel in einem Pfarrhaus, wo ein solches nicht vorhanden ist, in einem anderen kircheneigenen Gebäude oder in einem angemieteten Gebäude oder Gebäudeteil gewährt.

(3) Zu einer Dienstwohnung gehören die Räume, die für Wohnzwecke der Pfarrerin oder des Pfarrers, des Ehegatten oder der Ehegattin und der Kinder oder sonstigen in die Wohnung aufgenommenen Personen bestimmt sind. Zur Dienstwohnung gehören auch im Zusammenhang mit ihr zugewiesene Gartenflächen sowie Garagen und Einstellplätze für private Fahrzeuge.

§ 3

Zuweisung der Dienstwohnung, Bezugspflicht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern wird in der Regel eine Dienstwohnung von der Anstellungskörperschaft, bei der ihre Pfarrstelle besteht (§ 24 Abs. 3 PFDG), zugewiesen. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine Pfarrstelle ohne einen räumlich begrenzten Bereich (Funktionspfarrstelle) innehaben, kann von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden. Soll in anderen Fällen von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden, bedarf dies der Einwilligung des Landeskirchenamtes.

(2) Steht neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch der Ehegatte oder die Ehegattin in einem Pfarrdienstverhältnis, wird nur einem der Eheleute eine Dienstwohnung zugewiesen. In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Eheleuten gemeinsam
oder
2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. In Fällen des Satzes 2 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene geeignete Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen hiervon zulassen und die Zuweisung einer Dienstwohnung aufheben.

§ 4

Angemessenheit der Dienstwohnung

(1) Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnung sollen den dienstlichen Notwendigkeiten, der Amtsstellung und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Ist eine Dienstwohnung nach der Anzahl der Zimmer unter Berücksichtigung der Familienangehörigen und der sonstigen in die Wohnung aufgenommenen Personen so groß, dass der Umfang einer angemessenen Dienstwohnung wesentlich überschritten wird, so kann der Umfang der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers verringert werden.

(3) Nicht zugewiesener Raum darf von der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht genutzt werden. Der Raum kann einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden.

§ 5

Begründung und Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses, Nutzungsentgelt

(1) Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es wird dadurch begründet, dass die Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch Verfügung zuweist. In der Verfügung wird die Dienstwohnung nach Lage und Größe beschrieben. Ein Mietvertrag ist nicht abzuschließen.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Tage des Dienstbeginns in der Pfarrstelle. Steht die Dienstwohnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung oder ist sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht in einem gebrauchsfähigen Zustand oder ist der Bezug der Dienstwohnung aus sonstigen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt notwendig, ist der Zeitpunkt für den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses auf einen entsprechend späteren Tag festzulegen. Der Tag, mit dem das Dienstwohnungsverhältnis beginnt, ist in der Zuweisungsverfügung anzugeben.

(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Tag, zu dessen Ablauf die Zuweisung der Dienstwohnung aufgehoben wird, spätestens mit dem Ausscheiden aus der Pfarrstelle. Mit dem Ende des Dienstwohnungsverhältnisses ist die Dienstwohnung zu räumen. Für die Räumung der Dienstwohnung ist auf Antrag eine angemessene Frist zu gewähren. In der Regel ist eine Frist von bis zu drei Monaten nach Ende des Dienstwohnungsverhältnisses angemessen.

(4) Stirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer, endet das Dienstwohnungsverhältnis mit dem Ablauf des Sterbemonats. Den Angehörigen, die die Wohnung mitbewohnen, ist eine Räumungsfrist von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Sterbemonats zu gewähren. Diensträume (§ 11) sind nach entsprechender Aufforderung unverzüglich freizumachen. Sind Angehörige nach Satz 2 nicht vorhanden, so sind die Erben aufzufordern, die Dienstwohnung innerhalb des auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats freizumachen. Unterbleibt die Freimachung bis zum Ablauf der Frist nach Satz 4, kann die Anstellungskörperschaft die Wohnung auf Kosten der Erben freimachen.

(5) In der Zeit der vorübergehenden weiteren Nutzung nach dem Ende des Dienstwohnungsverhältnisses sind ein monatliches Nutzungsentgelt und die übrigen in dieser Verordnung festgelegten Kosten zu zahlen. Das Nutzungsentgelt bemisst sich während der Fristen nach Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 nach der zuletzt angerechneten Dienstwohnungsvergütung gemäß § 7. Verzögert sich die Räumung der Dienstwohnung über diese Fristen hinaus, bemisst sich das Nutzungsentgelt für die weitere Zeit nach dem örtlichen Mietwert. Satz 1 gilt nicht für die Zeit zum Freimachen der Dienstwohnung nach Absatz 4 Satz 4. Verzögert sich das Freimachen der Dienstwohnung über diese Zeit hinaus, gelten die Sätze 1 und 3 für die weitere Zeit entsprechend.

(6) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung gehindert, weil die zukünftige Dienstwohnung noch nicht beziehbar ist, so bemisst sich das zu zahlende Nutzungsentgelt abweichend von Absatz 5 nach der bisherigen Dienstwohnungsvergütung.

(7) Zieht eine künftige Pfarrerin oder ein künftiger Pfarrer vorzeitig in die künftige Dienstwohnung ein, so ist bis zu deren Zuweisung ein Nutzungsentgelt in Höhe der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen, die für die Zeit nach der

Zuweisung der Dienstwohnung festzusetzen ist. Neben dem Nutzungsentgelt sind ferner die übrigen in dieser Verordnung festgelegten Kosten zu zahlen.

§ 6

Nutzung

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat zu Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses keinen Anspruch auf eine vollständig renovierte Wohnung. Die Dienstwohnung ist in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben. Sie darf grundsätzlich nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Sie ist schonend und pfleglich zu behandeln. In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur bei Übereinstimmung mit der kirchlichen Zweckbestimmung des Pfarrhauses und nur mit Zustimmung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes ausgeübt werden. Bei der Räumung ist die Dienstwohnung in angemessenem Zustand besenrein zurückzugeben.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann neben dem Ehegatten oder der Ehegattin und den Kindern weitere Personen in die Wohnung aufnehmen, wenn sie oder er zu deren Unterstützung rechtlich oder sittlich verpflichtet ist und der Aufnahme dieser Personen nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die Aufnahme sonstiger Personen kann von der Anstellungskörperschaft ausnahmsweise gestattet werden.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat die Zugangswege und die an das Dienstwohnungsgrundstück angrenzenden Fußgängerflächen sauber zu halten und auf die Verkehrssicherheit zu achten, insbesondere Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Ist die Dienstwohnung von der Anstellungskörperschaft angemietet, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer die Verkehrssicherungspflichten aus dem Mietverhältnis wahrzunehmen.

§ 7

Dienstwohnungsvergütung

(1) Für die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Dies gilt auch, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer sich weigert, die Dienstwohnung zu beziehen, ohne dass eine Ausnahme nach § 3 Abs. 3 zugelassen ist.

(2) Die Dienstwohnungsvergütung bemisst sich nach dem örtlichen Mietwert, in Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 für jeden der Eheleute nach dessen Hälfte. Bei der Festsetzung des örtlichen Mietwertes bleiben die Nebenkosten, die Vergütung für die Garage und die Kosten für Schönheitsreparaturen unberücksichtigt.

Der örtliche Mietwert ist bei jeder Neuweisung der Dienstwohnung zu überprüfen und festzusetzen. Er ist ferner alle drei Jahre zu überprüfen und, sofern sich eine Änderung ergibt, zum Beginn des nächsten Kalendermonats neu festzusetzen.

Besteht eine Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung über die steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen, ist der auf der Grundlage dieser Vereinbarung ermittelte örtliche Mietwert zugrunde zu legen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Dienstwohnungsvergütung darf die höchste Dienstwohnungsvergütung nach der Anlage¹ nicht übersteigen. In Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 darf die Dienstwohnungsvergütung für jeden der Eheleute die Hälfte der für ihn maßgeblichen Dienstwohnungsvergütungen nach der Anlage nicht übersteigen.

¹ hier nicht abgedruckt.

Die höchste Dienstwohnungsvergütung wird auf der Grundlage des Bruttodienstbezuges ermittelt. Bruttodienstbezug ist die Summe aus dem Grundgehalt, den Zulagen und dem Familienzuschlag für Verheiratete mit zwei Kindern (ohne Berücksichtigung der Konkurrenzregelungen).

Bei einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gilt eine von den Bestimmungen der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung abweichend vereinbarte Vergütung als Bruttodienstbezug. Dabei bleiben der Anteil des Familienzuschlages für mehr als zwei Kinder und ihm entsprechende Leistungen unberücksichtigt.

Bei einer Verwendung in einem eingeschränkten Dienst ist der entsprechend verminderte Bruttodienstbezug zugrunde zu legen. Dies gilt nicht in Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1.²

(4) Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung aufgrund eines veränderten Bruttodienstbezuges ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Besoldungsänderung folgenden Monats vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung des Bruttodienstbezuges gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens.

(5) Während des Erziehungsurlaubs, einer anderen Beurlaubung oder einer Freistellung ohne Dienstbezüge ist die Dienstwohnungsvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten. Dabei wird der Bruttodienstbezug für den letzten vollen Kalendermonat vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs, der anderen Beurlaubung oder der Freistellung zugrunde gelegt. Dieser Bruttodienstbezug erhöht sich bei künftigen allgemeinen Gehaltsanhebungen in gleichem prozentualem Umfang wie die Pfarrbesoldung.

(6) Wird die Nutzung der Dienstwohnung durch Instandsetzungsarbeiten oder bauliche Veränderungen in unzumutbarer Weise eingeschränkt, ist die Dienstwohnungsvergütung für diese Zeit auf Antrag entsprechend zu mindern. Dies gilt nicht bei Schönheitsreparaturen.

§ 8

Instandhaltung und bauliche Veränderungen

(1) Für die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung ist die Anstellungskörperschaft zuständig. Sie ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstücks oder der Dienstwohnungsräume, zur Abwehr drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuführen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist rechtzeitig vorher zu verständigen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer darf auf eigene Kosten Um- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung der Dienstwohnung mit schriftlicher Einwilligung der Anstellungskörperschaft durchführen. Aufsichtliche Genehmigungsvorbehalte und die geltenden Pfarrhausbauvorschriften bleiben unberührt.

(3) Sofern auf Kosten der Anstellungskörperschaft bauliche Veränderungen durchgeführt worden sind, die den Nutzungswert der Dienstwohnung steigern, ist der Mietwert mit Wirkung vom Ersten des Monats an, der dem Monat folgt, in dem die Veränderung abgeschlossen ist, entsprechend anzupassen.

² Für die Evangelische Kirche im Rheinland gilt § 16 Abs. 1 anstelle von § 7 Abs. 3 Sätze 7 und 8.

§ 9

Schönheitsreparaturen

(1) Die Anstellungskörperschaft führt innerhalb des von der Kirchenleitung festgesetzten Fristenplans die notwendigen Schönheitsreparaturen im Benehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch.

Schönheitsreparaturen sind die erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten. Zu ihnen gehören insbesondere das Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken innerhalb der Wohnung, das Anstreichen der Türen und Fenster von innen, der Heizkörper, der Heizrohre und anderer über Putz liegender Versorgungsleitungen sowie der Einbauschränke.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt die Hälfte der notwendigen und angemessenen Kosten der Schönheitsreparaturen. Die Beteiligungspflicht der Pfarrerin oder des Pfarrers wird dadurch erfüllt, dass von den Dienstbezügen monatlich die Hälfte des Wertes einbehalten wird, der ohne diese Beteiligung zusätzlich lohnsteuerlich für Schönheitsreparaturen zu berücksichtigen wäre. Die vereinnahmten Mittel sind einer Rücklage für Schönheitsreparaturen zuzuführen. Bei eingeschränktem Dienst kann in Ausnahmefällen der nach Satz 2 einzubehaltene Wert entsprechend dem Anteil der Dienstbeschränkung vermindert werden. In Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird von jedem der Eheleute die Hälfte des nach Satz 2 einzubehaltenden Wertes einbehalten.

§ 10

Nebenkosten

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt neben der Dienstwohnungsvergütung die Kosten, die aus der Nutzung der Dienstwohnung entstehen, insbesondere die Kosten

1. der Heizung und Warmwasserversorgung,
2. des Strom- und Gasverbrauchs,
3. des Wasserverbrauchs,
4. für Abwasser,
5. für Müllabfuhr,
6. für Kabelanschlüsse.

In Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 beträgt der von jedem der beiden Eheleute zu tragende Anteil die Hälfte der Nebenkosten nach Satz 1.

(2) Die Anstellungskörperschaft trägt die übrigen Nebenkosten der Dienstwohnung. Dazu gehören insbesondere Beiträge für die Gebäudeversicherung, Straßenreinigungsgebühren, Anliegerbeiträge und etwaige Grundsteuern.

§ 11

Diensträume

Zur ausschließlich dienstlichen Nutzung bestimmte Räume, insbesondere Amts-, Warte-, Büro-, Archiv- und Gemeinderäume (Diensträume), gehören nicht zur Dienstwohnung. Sie sind bei der Ermittlung des Mietwertes außer Betracht zu lassen. Die auf diese Räume entfallenden Kosten sind von der Anstellungskörperschaft zu tragen.

§ 12

Garagen

Eine vorhandene Garage oder ein vorhandener Einstellplatz für Kraftfahrzeuge kann als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden. Für die Überlassung ist eine angemessene Vergütung in Höhe vergleichbarer ortsüb-

licher Garagenmieten neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen. § 7 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 gilt sinngemäß.

§ 13

Garten

(1) Ein vorhandener Garten (Haus-, Vor-, Ziergarten) ist als Zubehör zur Dienstwohnung zuzuweisen. Er ist von der Pfarrerin oder dem Pfarrer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Größere Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung von Außenanlagen, Zäunen und Hecken sowie zur Erhaltung oder zum Ersatz des Baum- oder Strauchbestandes werden von der Anstellungskörperschaft auf ihre Kosten durchgeführt.

§ 14

Ergänzende Vorschriften

Als ergänzende Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden

1. in der Evangelischen Kirche im Rheinland
 - a) die Richtlinien für Pfarrerwohnungen vom 3. März 1994 (KABl. R. 1994 S. 90),
 - b) die Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in kirchlichen Wohnungen und Diensträumen vom 18. Mai 1993 (KABl. R. 1993 S. 175),
2. in der Evangelischen Kirche von Westfalen
 - a) die Ordnung für den Neubau, den Umbau und die Ausstattung von Pfarrer-Dienstwohnungen vom 24. August 1977 (KABl. W. 1977 S. 121),
 - b) die Verordnung über Anstriche und Tapezierungen von kirchlichen Wohnungen vom 11. Januar 1995 (KABl. W. 1995 S. 19).

§ 15

Übergangsbestimmung

Hat der Erziehungsurlaub in der Evangelischen Kirche im Rheinland vor dem 1. Januar 2000 und in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor dem 1. April 2000 begonnen und dauert er an diesem Tage fort, richtet sich die Dienstwohnungsvergütung nach § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 PfbVO in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der bis zum 31. Dezember 1999 und in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der bis zum 31. März 2000 gültigen Fassung, soweit dies günstiger ist.

§ 16

Abweichende Bestimmungen

(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland findet § 7 Abs. 3 Sätze 7 und 8 in folgender Fassung Anwendung:

„Bei einer Verwendung im eingeschränkten Dienst ist der Bruttodienstbezug zugrunde zu legen, der sich bei uneingeschränktem Dienst ergeben würde. Das Landeskirchenamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers nach Anhörung der Anstellungskörperschaft bestimmen, dass Satz 1 keine Anwendung findet.“

(2) In der Evangelischen Kirche von Westfalen finden § 9 Absatz 2 sowie § 12 Satz 2 keine Anwendung.

§ 17

Durchführungsbestimmungen

Die Landeskirchenämter können jeweils für ihren Bereich Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000, für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. April 2000 in Kraft.

(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 und in der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Ablauf des 31. März 2000 außer Kraft

1. die Verordnung über nutzungsabhängige Nebenkosten in Pfarrdienstwohnungen (Nebenkostenverordnung) vom 20. März 1998 (KABl. R. 1998 S. 133),
2. die Verordnung über nutzungsabhängige Nebenkosten in Pfarrdienstwohnungen (Nebenkostenverordnung) vom 23. April 1998 (KABl. W. 1998 S. 98),
3. die Grundsätze für die Benutzung und Unterhaltung der Pfarrerdienstwohnungen (Anhang Nr. 24 zur Verwaltungsordnung vom 4. April 1960 [KABl. R. 1960 S. 103, graue Verwaltungsordnung 1960 S. 243]/Anhang Nr. 23 zur Verwaltungsordnung vom 12. Mai 1960 [KABl. W. 1960 S. 68, grüne Verwaltungsordnung 1960 S. 288]).

Düsseldorf, den 28. Oktober 1999

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

gez. Schneider gez. Dräger

Bielefeld, den 16. Dezember 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

gez. Dr. Hoffmann gez. Kaldeway

Nr. 86 Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung (DBPFDWV).

Vom 23. November/17. Dezember 1999.
(KABl. S. 373)

Aufgrund von § 17 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. S. 368) erlassen die Landeskirchenämter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen – jedes für seinen Bereich – folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Zu § 2 Abs. 3 PfdWV

Die Dienstwohnung (§ 2 PfdWV) und die Diensträume (§ 11 PfdWV) sollen eindeutig voneinander getrennt sein. Dazu dienen ein eigener Zugang zur Dienstwohnung sowie Ausstattungen, durch die die nutzungsabhängigen Kosten für die Dienstwohnung von denen für die Diensträume getrennt ermittelt werden können.

2. Zu § 3 PFDWV

Bewohnt ein Pfarrehepaar in der Evangelischen Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000, in der Evangelischen Kirche in Westfalen am 1. April 2000 gemeinsam eine Dienstwohnung, ist ab diesem Zeitpunkt die tatsächlich erfolgte formelle Zuweisung an einen der Eheleute oder an jeden der Eheleute maßgebend. Im letzteren Fall gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

Die Anstellungskörperschaft kann die bisherige Zuweisung aus Anlass der Einführung der Pfarrdienstwohnungsverordnung mit Einwilligung des Landeskirchenamtes ändern (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PFDWV).

3. Zu § 5 PFDWV

(1) Die Anstellungskörperschaft führt über die Dienstwohnung ein Wohnungsblatt.

(2) Die Anstellungskörperschaft übergibt der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Dienstwohnung an Ort und Stelle und fertigt darüber eine Niederschrift. Entsprechendes gilt für die Rücknahme der Wohnung.

(3) Wird eine Dienstwohnung in einem angemieteten Gebäude oder Gebäudeteil gewährt (§ 2 Abs. 2 PFDWV), so ist der Mietvertrag einschließlich der Regelungen über die Zahlung von Nebenkosten nur zwischen der Anstellungskörperschaft und dem Vermieter abzuschließen. Soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer Kosten für die Dienstwohnung zu tragen hat, besteht diese Verpflichtung nur gegenüber der Anstellungskörperschaft. Vertragliche Vereinbarungen über die Nutzung der Wohnung oder über Zahlungen an den Vermieter sind zwischen diesem und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht abzuschließen.

4. Zu § 6 Abs. 2 PFDWV

Wird die Dienstwohnung mit Einwilligung der Anstellungskörperschaft und des Landeskirchenamtes von der Pfarrerin oder dem Pfarrer ganz oder teilweise vermietet, verpachtet oder zum sonstigen selbständigen Gebrauch überlassen, ist der Mietwert der Dienstwohnung um den Betrag zu vermindern, den die Pfarrerin oder der Pfarrer an die Anstellungskörperschaft abzuführen hat.

5. Zu § 6 Abs. 3 PFDWV

Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Aufgaben nach § 6 Abs. 3 PFDWV auch Dritten übertragen. Die Kosten hierfür trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer.

6. Zu § 7 Abs. 2 PFDWV

(1) Der örtliche Mietwert ist durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, die in derselben Gemeinde für Wohnungen (Wohnhäuser) gezahlt werden, die nach ihrer Lage und Art und nach anderen, den Mietwert beeinflussenden, besonderen Umständen vergleichbar sind. Die Benutzung des örtlichen Mietspiegels ist zulässig, sofern der Ermittlung des Mietwertes Baujahr, Lage, Beschaffenheit, Größe und Ausstattung der Wohnung zugrunde gelegt werden.

(2) Der örtliche Mietwert ist entsprechend höher oder niedriger anzusetzen, wenn die bauliche Ausstattung oder Einrichtung der Dienstwohnung von den Vergleichswerten abweicht.

(3) Abschläge können wegen Einschränkungen des Nutzungswertes (z. B. durch Fluglärm, Straßenlärm, Betrieb von Kindergärten) gemacht werden.

(4) Zuschläge können bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhaushälften gemacht werden.

(5) Zum Mietwert gehört nicht der Wert eines abgetrennten Amtsbereiches. Allerdings ist ein Arbeitszimmer der Pfarrerin oder des Pfarrers innerhalb der Dienstwohnung in den Mietwert einzubeziehen.

(6) Beim Mietwert ist auch der Nutzungswert des Hausgartens zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind die Nebenkosten, die Vergütung für die Garage und die Kosten für Schönheitsreparaturen.

(7) Für die Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer ist der steuerliche Mietwert maßgebend. Dieser stimmt in der Regel mit dem örtlichen Mietwert überein. Durch eine Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt ist die Höhe des steuerlichen Mietwertes zu klären, soweit der Mietwert nicht aufgrund einer Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung ermittelt wurde (§ 7 Abs. 2 Unterabs. 3 PFDWV).

(8) Neben dem Mietwert ist der Betrag des nicht von der Pfarrerin oder dem Pfarrer getragenen Teils des Wertes der Schönheitsreparaturen als geldwerter Vorteil zu versteuern (Nr. 9 Absatz 5).

(9) Nebenabgaben und Nebenleistungen, die ein Mieter nach Bundes- oder Landesrecht, Ortssatzung, Ortsgebrauch oder Herkommen bei einem privatrechtlichen Mietvertrag neben der Miete zu tragen hätte, sind als geldwerter Vorteil zu versteuern, soweit sie von der Anstellungskörperschaft für die Pfarrdienstwohnung getragen werden.

(10) Auch die zu versteuernden Werte für Schönheitsreparaturen und Nebenkosten können bei Unklarheiten durch Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt abgeklärt werden, um Nachversteuerungen aus Anlass von Prüfungen durch das Finanzamt zu vermeiden.

(11) Abweichend von Absatz 1 bis 10 ist der örtliche Mietwert in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach der jeweiligen Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung zu ermitteln. Dabei bleiben die Nebenkosten, die Vergütung für die Garage und die Kosten für Schönheitsreparaturen unberücksichtigt.

(12) Der örtliche und der steuerliche Mietwert sowie die Grundlage dazu sind im Einzelnen zu dokumentieren und der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich mitzuteilen.

7. Zu § 7 Abs. 3 Unterabs. 2 PFDWV

Beim Bruttodienstbezug sind alle Zulagen zu berücksichtigen, z. B. allgemeine Zulage, Amtszulage, Ephoralzulage, Stellenzulage, Ausgleichszulage, Überleitungszulage.

8. Zu § 8 Abs. 2 PFDWV

(1) Bei der schriftlichen Einwilligung zu Um- oder Einbauten ist auch festzulegen, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Räumung der Dienstwohnung auf Verlangen der Anstellungskörperschaft den früheren Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen hat.

(2) Ein Anspruch auf Wertersatz für Um- und Einbauten besteht nicht.

(3) Soll bei wertsteigernden Verbesserungen der Wohnung auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers beim Auszug von der Anstellungskörperschaft ausnahmsweise Wertersatz geleistet werden, so darf der Wertersatz nur den Restwert umfassen.

9. Zu § 9 PfdWV

(1) Grundsätzlich lässt die Anstellungskörperschaft die Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen durchführen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist an der Planung zu beteiligen. Grundlage sind die jeweiligen landeskirchlichen Bestimmungen über Anstriche und Tapezierungen in kirchlichen Wohnungen (§ 14 PfdWV).

(2) Werden bei der Renovierung auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer teurere Materialien verwendet oder teurere Verfahren angewandt als die landeskirchlichen Bestimmungen vorsehen, trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer die Mehrkosten.

(3) Werden wegen des schlechten bauphysikalischen Zustandes der Dienstwohnung (z. B. wegen Nässe, Pilzbefall, Rissbildung, Putzablösung an Decken und Wänden), Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, so sind die dabei anfallenden Maler- und Tapezierarbeiten keine Schönheitsreparaturen. Die Gesamtkosten für die Instandsetzungsarbeiten trägt die Anstellungskörperschaft.

(4) Der Wert, der ohne die Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers zusätzlich lohnsteuerlich für Schönheitsreparaturen zu berücksichtigen wäre (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfdWV), ergibt sich aus der Festsetzung des Wertes der Schönheitsreparaturen nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung. Die Regelungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst und für die Fälle des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Pfarrdienstwohnungsverordnung sind zu beachten. Für die Ausnahmeregelung im eingeschränkten Dienst gilt Nr. 17.

(5) Lohnsteuerlich zu berücksichtigen (Nr. 6 Abs. 8) ist der nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung¹ festgesetzte Wert abzüglich des nach § 9 Abs. 2 PfdWV von der Pfarrerin oder dem Pfarrer entrichteten Betrages für Schönheitsreparaturen.

10. Zu § 10 PfdWV

(1) Ist die Dienstwohnung angemietet, so sind von der Pfarrerin oder dem Pfarrer unabhängig von den durch die Anstellungskörperschaft an den Vermieter zu leistenden Zahlungen für Nebenkosten nur die in § 10 Abs. 1 PfdWV bestimmten Nebenkosten zu tragen.

(2) Auf die von ihr oder ihm zu tragenden Nebenkosten hat die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen der Anstellungskörperschaft an diese Abschlagszahlungen zu leisten. Die Kosten sind jährlich abzurechnen.

11. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 PfdWV

(1) Zu den von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten gehören die Kosten

- a) der Brennstoffe und ihrer Lieferung,
- b) der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser,
- c) des Betriebsstroms,
- d) der Zählermiete,
- e) der Bedienung, Wartung und Reinigung der Anlagen einschließlich der Abgasanlage,

f) der Reinigung der Betriebsräume,

g) der Schornsteinreinigung und der Immissionsmessungen,

h) der Prüfung der Betriebsbereitschaft und der Betriebssicherheit einschließlich der Korrektur der Einstellungen durch Fachpersonal,

i) der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung (Messeinrichtung) einschließlich der Berechnung der Kostenverteilung.

Die Anstellungskörperschaft trägt die Kosten der Reinigung und der Beschichtung der Öltanks, der Reparaturen und Umbauten der Anlagen sowie des Kaufs und der Installation von Messeinrichtungen.

(2) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der mehrere Wohnungen versorgt werden, so werden die Kosten in der Regel zu 70 % nach dem erfassten Wärmeverbrauch und zu 30 % nach der Wohnfläche verteilt. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

(3) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so ist der Verbrauch für die Dienstwohnung durch eine Messeinrichtung zu erfassen. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

Ergeben sich hierbei trotz sparsamer Wärme- und Warmwasserentnahme für die Pfarrerin oder den Pfarrer empfindliche Härten, so kann das Entgelt mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auf einen Betrag gemindert werden, der sich bei der Berechnung nach Absatz 4 ergeben würde.

(4) Ist eine Dienstwohnung an eine Heizungsanlage gemäß Absatz 3 angeschlossen, bei der noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde, so werden die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 der Dienstwohnungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen berechnet. Dabei ist die Wohnfläche mit höchstens 156 m² zugrunde zu legen.

12. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfdWV

(1) Zu den Kosten des Strom-, Gas- und Wasserverbrauchs gehören auch Grundgebühren sowie Gebühren für Zähler und Zwischenzähler.

(2) Zu den Kosten des Wasserverbrauchs gehören auch die Kosten des Betriebes einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

(3) Für die Dienstwohnung und die Diensträume sind jeweils eigene Zähler vorzusehen. Dasselbe gilt, wenn die Dienstwohnung mit anderen nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen zusammenhängt.

(4) Ist die Dienstwohnung eine von mehreren Wohnungen eines ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Gebäudes, so wird der Wasserverbrauch nach § 3 der Betriebskostenverordnung² umgelegt, falls nicht jede Wohnung einen eigenen Wasserzähler besitzt.

¹ i. d. F. der Bek. vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I 1990 S. 2178)

² i. d. F. der Bek. vom 17. Juni 1991 (BGBl. I 1991 S. 1270).

13. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 4 PfdDWV

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt die Kosten für die Entwässerung, die durch die Nutzung der Dienstwohnung entstehen. Demgemäß gehören zu den Kosten, die sie oder er zu tragen hat, die Gebühren für die Hausentwässerung, nicht aber die Gebühren für die Grundstücksentwässerung (Oberflächenwasserabführung), sofern letztere gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Unter diesen Bedingungen gehören zu den Abwasserkosten auch die Kosten für den Betrieb einer entsprechenden nicht öffentlichen Entwässerungsanlage und einer Entwässerungspumpe.

14. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 5 PfdDWV

Zu den Kosten der Müllabfuhr gehören die Gebühren für die öffentliche Müllabfuhr oder entsprechend nicht öffentliche Maßnahmen sowie die Kosten für die Reinigung der Müllbehälter.

15. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 6 PfdDWV

(1) Neben den laufenden monatlichen Gebühren für den Anschluss an ein Breitbandkabelnetz gehören die Kosten für den Betriebsstrom und die Prüfung der Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch Fachpersonal zu den von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten.

(2) Die Kosten des Betriebes einer Gemeinschaftsantenne einschließlich des Nutzungsentgeltes für eine nicht zu demselben Gebäude gehörende Antennenanlage sind von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragen.

(3) Die Kosten der Errichtung einer Antennenanlage oder einer Gemeinschaftsantenne sowie des Anschlusses an das Breitbandkabelnetz trägt die Anstellungskörperschaft.

16. Zu § 12 PfdDWV

(1) Neben der Vergütung für die Garage ist auch deren steuerlicher Mietwert zu ermitteln. Nr. 6 Abs. 7 und 11 gilt entsprechend.

(2) In den örtlichen und steuerlichen Mietwert der Dienstwohnung ist der Wert der Garage nicht einzurechnen.

(3) Wird die Garage für ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt, so gilt sie nicht als Zubehör zur Dienstwohnung. Daher ist in diesem Fall keine Vergütung für die Garage zu zahlen.

17. Zu § 16 Abs. 1 PfdDWV

Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor,

a) wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer im eingeschränkten Dienst die Dienstwohnung allein bewohnt,

b) wenn die Summe aus den Dienstbezügen der Pfarrerin oder des Pfarrers im eingeschränkten Dienst und den Einkünften der in die Wohnung aufgenommenen Familienmitglieder und weiteren Personen den Bruttodienstbezug nicht erreicht, der für die Pfarrerin oder den Pfarrer im uneingeschränkten Dienst maßgeblich wäre.

18. In-Kraft-Treten

Diese Durchführungsbestimmungen treten für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2000 und für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1999

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Bielefeld, den 17. Dezember 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 87 **Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen.**

Vom 11. Januar 2000. (ABl. S. A 9)

Der Religionsunterricht ist im Freistaat Sachsen nach Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ordentliches Lehrfach. Die Durchführung hat der Freistaat zu gewährleisten. Da die Landeskirche ihre Bildungsmitverantwortung für dieses Lehrfach als eine wichtige Aufgabe ansieht, wird vom Landeskirchenamt unter Berücksichtigung landeskirchlicher Stellen- und Anstellungsstrukturen Folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen, im Folgenden Pfarrer genannt, und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für die Unterweisung ausgebildet und in diesem Dienst tätig sind, im Folgenden Gemeindepädagogen genannt.

(2) Pfarrer und Gemeindepädagogen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, die Erteilung von Religionsunterricht als eine Aufgabe im Rahmen ihres Dienstes zu übernehmen. Die hierfür erforderliche Vokation wird durch das Landeskirchenamt erteilt.

(3) Einzelheiten zur Gestellung von Pfarrern und Gemeindepädagogen zur Erteilung des Religionsunterrichtes sind in einem Vertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und der Landeskirche geregelt.¹

§ 2

(1) Zu den unverzichtbaren Bestandteilen des Pfarrerdienstes gehört die christliche Unterweisung. Deshalb wird vom Inhaber einer Pfarrstelle erwartet, dass er Christenlehre, Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht nach Maßgabe des Erforderlichen und insgesamt bis zu acht Wochenstunden erteilt. Für Pfarrer mit eingeschränktem Dienstumfang gilt die Stundenzahl anteilig. In jedem Fall haben sich Pfarrer mit 100 % oder 75 % Dienstumfang zur

¹ Gestellungsvertrag vom 7. 9. 1994, Bekanntmachung vom 20. 9. 1994 (ABl. S. A 225) in der Fassung vom 17. 12. 1999

Erteilung von zwei Wochenstunden, Pfarrer mit 50 % Dienstumfang zur Erteilung einer Wochenstunde Religionsunterricht verpflichtend zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Superintendent hat auf die Einhaltung dieser Dienstpflicht zu achten und sich, wenn das im Blick auf den Bedarf an Lehrkräften für den Religionsunterricht erforderlich ist, in Absprache mit dem Fachberater auch koordinierend einzuschalten. Dabei ist darauf zu achten, dass Inhaber der in Absatz 4 genannten Stellen dem Stellenumfang entsprechend voll ausgelastet sind. Der Superintendent ist als Dienstaufsichtsführender für Pfarrer im Dienst einer Kirchengemeinde berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gestellung von Pfarrern zur Erteilung von Religionsunterricht Weisungen zu erteilen.

(3) Pfarrstelleninhaber, die neben ihrem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang von 75 % oder 50 % und über den nach Absatz 1 verpflichtenden Unterrichtsumfang hinaus weiteren Religionsunterricht erteilen, müssen mit der Schulaufsichtsbehörde eine entsprechende Vereinbarung treffen. Die Erweiterung des Pfarrerdienstverhältnisses oder die zusätzliche privatrechtliche Anstellung hierfür sind nicht möglich.

Dies gilt sinngemäß auch für Pfarrer im Ruhestand.

(4) Es können Pfarrstellen auch ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht, in der Regel im eingeschränkten Umfang, eingerichtet werden. Diese sind einem Kirchenbezirk zuzuordnen.

§ 3

(1) Zum Berufsbild der Gemeindepädagogen gehört als wesentliche Aufgabe neben der christlichen Unterweisung in der Kirchengemeinde auch die Erteilung von Religionsunterricht. Deshalb wird vom Inhaber einer Gemeindepädagogenstelle erwartet, dass er Religionsunterricht nach Maßgabe des Erforderlichen erteilt.

(2) Die Kirchenvorstände als Anstellungsträger legen den Umfang der Gestellung des Gemeindepädagogen entsprechend dem vorhandenen Bedarf in Absprache mit dem Fachberater fest.

(3) Die Gestellung zur Erteilung von Religionsunterricht setzt die Anstellung des Gemeindepädagogen bei der Kirchengemeinde oder der sonstigen kirchlichen Körperschaft auf einer beim Anstellungsträger vorhandenen gemeindepädagogischen Stelle voraus. Für den sich aus dem Unterrichtsauftrag ergebenden Umfang und Zeitraum der Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht sollen die Anstellungen befristet erfolgen, insbesondere, wenn der Anstellungsumfang insgesamt den vorhandenen Stellenumfang übersteigt.

§ 4

(1) Beim Einsatz der Pfarrer und Gemeindepädagogen zur Erteilung von Religionsunterricht ist darauf zu achten, dass der Dienst in der Kirchengemeinde bzw. der sonstige Pfarrer- oder Gemeindepädagogendienst nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird; besondere dienstliche Belastungen und fachliche Eignung können berücksichtigt werden. Für Pfarrer und Gemeindepädagogen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, entfällt die generelle Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 2. Hiervon unberührt sind Anstellungen und Dienstverhältnisse, die mit einem konkreten Umfang ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht begründet worden sind.

(2) Unabhängig von einem Einsatz bei der Erteilung des Religionsunterrichtes haben die Pfarrer und Gemeindepädagogen die Pflicht, sich durch eigenes Studium sowie durch

Beteiligung an Weiterbildungsveranstaltungen mit dem Unterrichtsfach Religion vertraut zu machen.

(3) Im Rahmen von Visitationen haben sich die Superintendenten und die darüber hinaus an der Visitation Beteiligten auch über die Situation des Religionsunterrichtes vor Ort zu informieren.

§ 5

(1) Für alle im Wege der Gestellung erteilten Religionsunterrichtsstunden zahlt der Freistaat Sachsen ein Gestellungsgeld nach Maßgabe der im Gestellungsvertrag getroffenen Vereinbarungen. Das Gestellungsgeld dient der pauschalierten Erstattung von Personalkosten, die für die zu Verfügung gestellten Lehrkräfte entstehen.

(2) Die Weiterleitung des Gestellungsgeldes an die Kirchengemeinde oder anderen kirchlichen Körperschaften erfolgt grundsätzlich im Umfang der durch die Schulaufsichtsbehörden jeweils konkret erfolgten Unterrichtsbeauftragung.

Finanzielle Zuwendungen über die gemäß Gestellungsvertrag erstattungsfähigen und tatsächlich geleisteten Religionsunterrichtsstunden hinaus sind ausgeschlossen. Hier von unberührt ist der Anspruch auf Personalkostenzuweisung nach landeskirchlichem Zuweisungsrecht. Einzelheiten hierzu sowie die jährlich planbare Erstattungssumme werden in den Richtlinien zur Aufstellung und Prüfung der Haushaltspläne geregelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 7. Juli 1992 (ABl. S. A 77) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Nr. 88 Erste Änderung zum Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Gestellungsvertrag – vom 7. September 1994.

Vom 1. Februar 2000. (ABl. S. A 17)

Nachstehend wird der am 17. Dezember 1999 in Dresden unterzeichnete Erste Änderungsvertrag zum Gestellungsvertrag vom 7. September 1994 bekannt gemacht.

Vertragsschließende sind der Freistaat Sachsen, die am Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen vom 24. März 1994 beteiligten Kirchen und die katholischen Bistümer Dresden-Meißen, Görlitz und Magdeburg.

Mit der Änderung des Gestellungsvertrages ist eine notwendige und erfreuliche Fortentwicklung der Vereinbarungen über die Beauftragung kirchlicher Lehrkräfte für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu verzeichnen, insbesondere im Blick auf die vom Freistaat Sachsen zu erbringenden finanziellen Leistungen.

Den Mitarbeitern unserer Landeskirche, die sich in uner müdlicher Weise für diesen wichtigen Dienst in die Pflicht nehmen lassen, ist an dieser Stelle besonders zu danken.

D r e s d e n , am 1. Februar 2000

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Zwischen dem Freistaat Sachsen (im Folgenden: der Freistaat) und

1. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
 2. der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz
 3. der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
 4. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
 5. der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
 6. dem Bistum Dresden-Meißen
 7. dem Bistum Görlitz
 8. dem Bistum Magdeburg
- (im Folgenden: die Kirchen)

werden die folgenden Änderungen gemäß § 8 zum Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen vom 7. September 1994 (ABl. SMK S. 581 ff.) vereinbart:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist zum Ende des nächsten Schuljahres ganz oder teilweise gekündigt wird.“

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

Punkt 2 katholischer RU: (c) wird wie folgt ergänzt:

„bis Klasse 8 und in Ausnahmefällen auch in den Klassen 9 und 10 kirchliche Mitarbeiter mit staatlich anerkanntem religionspädagogischem Fachschulabschluss oder diesem gleichgestellten Abschluss.“

Artikel 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird mit Wirkung vom 1. August 2000 der Vergütungssatz für Lehrkräfte mit Hochschulabschluss „BAT-O III“ durch „BAT-O II a“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird mit Wirkung vom 1. August 1999 die Formulierung „die Hälfte der nach Landesrecht verbindlichen Unterrichtsstunden“ durch „mindestens vier Unterrichtsstunden pro Woche“ ersetzt. Die Zahl „19,4 v. H.“ wird durch die Zahl „21,35 v. H.“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird mit Wirkung vom 1. August 2001 die Formulierung „die Hälfte der nach Landesrecht verbindlichen Unterrichtsstunden“ durch „mindestens vier Unterrichtsstunden pro Woche“ ersetzt.
- Die Zahl „25 %“ wird durch die Zahl „30 v. H.“ ersetzt.
- d) Absatz 10 wird mit Wirkung vom 1. August 1999 wie folgt geändert:
- „Zur Abgeltung von Reisekosten, Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigungen erstattet der Freistaat den Kirchen einen zusätzlichen Pauschalbetrag in Höhe von 2 DM je geleisteter Unterrichtsstunde.“

Artikel 4

Die im Zusatzprotokoll zu § 5 Abs. 10 enthaltene Regelung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

Begriffsanpassung:

- a) In folgenden Paragraphen wird der Begriff „Schulaufsichtsbehörde“ durch den Begriff „Regionalschulamt“ in der jeweiligen grammatikalischen Anwendung ersetzt:
- § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie im Zusatzprotokoll zu § 1 Abs. 2 Satz 2,
- § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5,
- § 4 Abs. 3, Abs. 4,
- § 5 Abs. 9, Abs. 11 Satz 1,
- § 6 Punkt 1, Punkt 2 Sätze 1 und 2, Punkt 3.
- b) In § 5 Abs. 11 Satz 2 wird der Begriff „Oberschulämter“ durch den Begriff „Regionalschulämter“ ersetzt.

Artikel 6

Dieser Änderungsvertrag tritt rückwirkend zum 31. Juli 1999 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 1999

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Dr. Matthias Röbler

Staatsminister

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

zugleich in Vollmacht für die
Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Hans-Dieter Hofmann

Präsident

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Dr. Hans-Jochen Kühne

Oberkonsistorialrat

Bistum Dresden-Meißen

in Vertretung des Generalvikars

Bernhard Rachwalski

Ordinariatsrat

Bistum Görlitz

Hubertus Zomack

Generalvikar

Bistum Magdeburg

Theodor Stolpe

Generalvikar

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 89 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

Vom 25. November 1999. (ABl. Bd. 59, S. 2)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfstBG) vom 5. April 1982 (ABl. 50 S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1999 (ABl. 58, S. 262), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Das Besetzungsgremium äußert sich in mündlicher Aussprache vor einer Vertreterin oder einem Vertreter des Oberkirchenrats, in der Regel der Prälatin oder dem Prälaten des Sprengels. An dieser Aussprache nehmen die dem Kirchengemeinderat angehörenden ständigen und unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht teil.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils vor dem Wort „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen oder“ eingefügt.
- c) Absätze 4 und 4 a erhalten folgende Fassung:

„(4) Bei der Besetzung nach dem Benennungsverfahren benennt der Oberkirchenrat dem Besetzungsgremium eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Absatz 1 für die Stelle in Betracht kommt. Für deren oder dessen Ernennung auf die Stelle ist die Zustimmung des Besetzungsgremiums erforderlich. Sie bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Kommt die Zustimmung in der hierfür zu bestimmenden Frist nicht zustande, wird die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber hiervon unterrichtet. Der Oberkirchenrat benennt eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber. Hat er erhebliche Bedenken gegen die Entscheidung des Besetzungsgremiums, kann er die Sache dem Landeskirchenausschuss vorlegen, wenn die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber an ihrer oder seiner Bewerbung festhält. Der Landeskirchenausschuss entscheidet nach Anhörung des Besetzungsgremiums, ob die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.“

(4 a) Im Falle des § 23 b Abs. 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz bewirbt sich das Ehepaar gemeinsam auf die Stelle. Dies gilt als eine Bewerbung. Im Falle des § 23 b Abs. 1 Satz 3 Württembergisches Pfarrergesetz sind die Bewerbung sowie der Wahlvorschlag oder die Benennung des Ehegatten, der die Voraussetzung des § 6 Württembergisches Pfarrergesetz erfüllt, jeweils mit dem Zusatz zu versehen, dass eine gemeinsame Versehung der Stelle durch beide Ehegatten beabsichtigt ist. Ist nach § 23 b Abs. 3 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz die gemeinsame Versehung des Dienstauftrages durch ein Theologenehepaar beendet, so kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums einem der

Ehegatten die Stelle allein übertragen werden. Für einen Ehegatten, eine andere Stellenpartnerin oder einen anderen Stellenpartner, die oder der in Stellenteilung auf der Stelle bleiben will, kann durch Ausschreibung eine neue Stellenpartnerin oder ein neuer Stellenpartner gesucht werden. Voraussetzung ist, dass das Besetzungsgremium dem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt und, wenn die Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen müsste, nach § 2 Abs. 1 Buchst. a das Benennungsverfahren beschließt. Satz 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein Gesetz Stellenteilungen ermöglicht.“

- d) In Absatz 5 wird der Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) die wiederholte Ausschreibung im Wahlverfahren keine für die Stelle in Betracht kommende Bewerberin und keinen solchen Bewerber erbracht hat oder“

- e) Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Das Besetzungsgremium besteht aus

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderats; bei Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber geschäftsordnungsgemäß Dienst in mehreren Kirchengemeinden zu versehen hat, aus einer angemessenen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden,
- b) der Vertreterin oder dem Vertreter des Kirchenbezirks,
- c) in Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gesamtkirchengemeinde.

Die Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchenbezirks und der Gesamtkirchengemeinde sollen nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein. Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums. Dies gilt auch für die ordentliche Stellvertreterin oder den ordentlichen Stellvertreter im Pfarramt, wenn sie oder er dem Besetzungsgremium nicht aus anderem Grund angehört. Soll eine Pfarrstelle in Stellenteilung mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber oder einer verbleibenden Stellenpartnerin oder einem verbleibenden Stellenpartner besetzt werden, so ist diese beziehungsweise dieser Mitglied des Besetzungsgremiums.

(7) Das Besetzungsgremium wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3 Dekanstellen“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ohne Bewerbung kann vorgeschlagen oder benannt werden, wer sich hiermit auf Anfrage des Oberkirchenrats einverstanden erklärt hat.“

c) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Stimmt das Besetzungsgremium im Fall des § 2 Abs. 4 der Ernennung der oder des Benannten nicht zu und hält die Bewerberin oder der Bewerber an ihrer oder seiner Bewerbung fest, so legt der Oberkirchenrat die Sache dem Landeskirchenausschuss vor. Dieser entscheidet nach Anhörung des Besetzungsgremiums, ob die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.“

(4) Das Besetzungsgremium besteht aus

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderats,
- b) in Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gesamtkirchengemeinde,
- c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses und so vielen weiteren gewählten Vertreterinnen oder Vertretern des Kirchenbezirks, dass die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtkirchengemeinde erreicht wird. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkirchengemeinde sollen nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein. Von den Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks darf höchstens die Hälfte Pfarrerin oder Pfarrer sein. Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums. Dies gilt auch für ihre oder seine ordentliche Stellvertreterin oder ihren oder seinen ordentlichen Stellvertreter im Pfarramt und im Dekanatamt, wenn sie dem Besetzungsgremium nicht aus anderem Grund angehören. Die Schuldekanin oder der Schuldekan nimmt an den Sitzungen des Besetzungsgremiums beratend teil, wenn sie oder er nicht Mitglied des Besetzungsgremiums ist.“

4. In der Überschrift über den zweiten Abschnitt wird das Wort „Schuldekansstellen“ durch das Wort „Schuldekanstellen“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist mit einer Gemeindepfarrstelle ein geschäftsordnungsmäßiger Sonderauftrag im Nebenamt verbunden, so hört das Besetzungsgremium Vertreterinnen oder Vertreter dieses besonderen Arbeitsbereichs.“

b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Vertreter des Arbeitsbereichs des Pfarrers“ durch die Worte „Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereichs“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Vertreter des Arbeitsbereichs des Pfarrers“ ersetzt durch die Worte „Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereichs“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7 Schuldekanstellen“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Schuldekane“ durch das Wort „Schuldekanstellen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „des Schuldekans“ durch die Worte „der Schuldekanstelle“ ersetzt.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„Bei der Besetzung folgender Stellen bedürfen, wenn das Wahl- oder Benennungsverfahren anzuwenden ist, Vorschlag und Benennung, sonst die Ernennung, der Zustimmung des Landeskirchenausschusses (§ 32 Abs. 2 Kirchenverfassung):

Dekanin oder Dekan,

Schuldekanin oder Schuldekan,

Direktorin oder Direktor der Evangelischen Akademie Bad Boll,

Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor der Evangelischen Akademie Bad Boll,

Ephora oder Ephorus des Evangelischen Stifts,

Leiterin oder Leiter des Pastoralkollegs,

Leiterin oder Leiter des Pfarrseminars,

Leiterin oder Leiter der kirchlichen Lehrgänge für den Pfarrdienst,

Rundfunkpfarrerin oder Rundfunkpfarrer,

Fernsehpfarrerin oder Fernsehpfarrer,

Landesjugendpfarrerin oder Landesjugendpfarrer,

Leiterin oder Leiter des Amtes für Information,

Direktorin oder Direktor des Pädagogisch-Theologischen Zentrums,

Leiterin oder Leiter der Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen.“

9. In § 9 Absatz 1 werden vor den Worten „vom Landesbischof“ die Worte „von der Landesbischofin oder“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

St u t t g a r t, 30. November 1999

Eberhardt R e n z

Nr. 90 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Ordnung der kirchlichen Trauung.

Vom 25. November 1999. (ABl. Bd. 59, S. 5)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderungen der Ordnung der kirchlichen Trauung

Die Ordnung der kirchlichen Trauung vom 27. Juni 1957 (ABl. 37 S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 1970 (ABl. 44 S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Ordnung der kirchlichen Trauung (Trauordnung – TrauO)“.

2. Die Sätze 1 und 2 des Vorspruchs erhalten folgende Fassung:

„In der kirchlichen Trauung wird der Ehebund im Namen Gottes gesegnet. Die Kirche verkündigt das Wort Gottes über die Ehe, das dem Ehebund den rechten Grund gibt und ihn heiligt.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält die Überschrift „Kirchliche Trauung“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die kirchliche Trauung soll nach der bürgerlichen Eheschließung stattfinden.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält die Überschrift „Anmeldung, Zuständigkeit“.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Orten mit mehreren Pfarrerinnen oder Pfarrern ist die- oder derjenige zuständig, zu deren beziehungsweise dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung die Trauung gehört.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll eine nicht zuständige Pfarrerin oder ein nicht zuständiger Pfarrer die Trauung vornehmen, so hat sie beziehungsweise er zuvor beim zuständigen Pfarramt einen Erlaubnisschein einzuholen.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Vornahme einer Trauung ermächtigen. Die Ermächtigung kann auch generell erteilt werden.“

5. § 3 erhält die Überschrift „Traubegehren“.

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Konfessionsverschiedene Ehe

Gehört einer der Ehegatten einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, so kann die kirchliche Trauung gewährt werden, wenn dieser versprochen hat, den evangelischen Ehegatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern. Außerdem sollen die Ehegatten vor der Trauung die Frage der evangelischen Erziehung zu erwartender Kinder geklärt haben.“

7. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Trauung mit Ausgetretenen

Ist einer der Ehegatten aus der Kirche ausgetreten, und liegt kein Fall nach § 4 vor, so kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen auf Wunsch beider Brautleute die kirchliche Trauung gewährt werden, wenn

a) der ausgetretene Ehegatte versprochen hat, den evangelischen Ehegatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern und wenn die Eheschließenden die evangelische Taufe und Erziehung zu erwartender Kinder vor dem Pfarramt zugesagt haben;

b) das Dekanatamt sie genehmigt.“

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gottesdienst anlässlich der Eheschließung mit Nichtgetauften

(1) Ist einer der Ehegatten nicht getauft, so kann mit Genehmigung des Dekanatamts ein Gottesdienst stattfinden, wenn

a) der evangelische Ehegatte darum bittet;

b) der nicht getaufte Ehegatte den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt;

c) der nicht getaufte Ehegatte versprochen hat, den evangelischen Ehegatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern;

d) keine Absprache über eine nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist und eine evangelische Kindererziehung in Aussicht genommen wird;

e) beide Ehegatten gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen.

(2) In diesem Gottesdienst wird das Versprechen, nach Gottes Gebot und Verheißung zu leben und den Ehegatten als Gottes Gabe zu lieben und zu ehren, nur von dem evangelischen Ehegatten gegeben. Zum Versprechen des nicht getauften Ehegatten gehört, seinen Ehegatten als Christen anzunehmen.“

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Trauung Geschiedener

Wenn ein geschiedener Ehegatte wieder heiratet, kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen die kirchliche Trauung auf Wunsch beider Brautleute vom Dekanatamt genehmigt werden. Die Tatsache, dass ein Ehegatte oder beide geschieden sind, wird bei der Trauung nicht verschwiegen.“

10. § 8 erhält die Überschrift „Ärgernis in der Gemeinde“.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) § 9 erhält die Überschrift „Abkündigung“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abkündigung findet am Wohnsitz der Brautleute und in der Regel am Ort der Trauung statt.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) § 10 erhält die Überschrift „Ort der Trauung“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ausnahmsweise kann die Trauung mit Zustimmung des Dekanatamts im Freien zugelassen werden, wenn die Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienst möglich und hierzu eingeladen ist.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

13. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Geschlossene Zeit

In der Karwoche finden keine kirchlichen Trauungen statt.“

14. § 12 erhält die Überschrift „Vereinbarungen“.

15. § 13 erhält die Überschrift „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

St u t t g a r t, 20. Dezember 1999

Eberhardt R e n z

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 67* Nachtrag A zum Rahmenabkommen über die Vertrauensschadenversicherung zwischen der EKD und der Hermes Kreditversicherungs-AG vom 26. Juni/10. Dezember 1992. Vom 20. Dezember 1999. 117
- Nr. 68* Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Nachberufung von zwei Mitgliedern der Dienstrechtlichen Kommission des Rates der EKD. Vom 25./26. Februar 2000. 117

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 69* Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 1999 und 2000. Vom 2. Februar 2000. 118
- Nr. 70* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 1999 und 2000 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 2. Februar 2000. 118
- Nr. 71* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 2. Februar 2000. 118
- Nr. 72* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 2. Februar 2000. 118

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 73 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 10. September 1999. (ABl. VELKD Bd. VII, S. 107) 118
- Nr. 74 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 19. November 1999. (ABl. VELKD Bd. VII, S. 107) 119

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 75 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin. Vom 14. Dezember 1999. (KABl. S. 205) . 119
- Nr. 76 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die In-Kraft-Setzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 18. November 1999. (KABl. 2000 S. 2) 121
- Nr. 77 Rechtsverordnung zur Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 7. Januar 2000. (KABl. S. 6) 121

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 78 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD. Vom 20. November 1999. (LKABl. 2000 S. 2) 129
- Nr. 79 Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtenergänzungsgesetz). Vom 20. November 1999. (LKABl. 2000 S. 2) . 130

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 80 Änderung der Konvents- und Konferenzordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 8. Februar 2000. (KABl. S. 38) 133

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 81 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Elftes Änderungsgesetz) und zur Änderung des Finanzgesetzes (Achstes Änderungsgesetz). Vom 5. Februar 2000. (GVOBl. S. 42) 134
- Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (Zwölftes Änderungsgesetz) und zur Neuregelung der Wahl und des Ausscheidens der Pröpste und der Pröpstinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 8. Februar 2000. (GVOBl. S. 42) 134
- Nr. 83 Kirchengesetz zur Verwaltungsvereinfachung. Vom 5. Februar 2000. (GVOBl. S. 45) 137

- Nr. 84 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz). Vom 5. Februar 2000. (GVOBl. S. 46) 139

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 85 Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfardienstwohnungsverordnung – PfdWV). Vom 28. Oktober/16. Dezember 1999. (KABl. S. 368) . 141
- Nr. 86 Durchführungsbestimmungen zur Pfardienstwohnungsverordnung (DBPfdWV). Vom 23. November/17. Dezember 1999. (KABl. S. 373) 144

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 87 Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen. Vom 11. Januar 2000. (ABl. S. A 9) 147
- Nr. 88 Erste Änderung zum Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Gestellungsvertrag – vom 7. September 1994. Vom 1. Februar 2000. (ABl. S. A 17) 148

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 89 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Vom 25. November 1999. (ABl. Bd. 59, S. 2) 150
- Nr. 90 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Ordnung der kirchlichen Trauung. Vom 25. November 1999. (ABl. Bd. 59, S. 5) 151

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 2000 bei.

Kostensenkung durch Rahmenverträge

- Die Kirchen und die Diakonie müssen mit ihren Finanzmitteln sorgsam umgehen.
- Einzelne kirchliche und diakonische Einrichtungen sind oft nicht in der Lage, erfolgreich mit großen Anbietern zu verhandeln, weil Marktkenntnisse und Möglichkeiten des Verhandels auf „Konzernebene“ fehlen.
- Das Kirchenamt der EKD steht so in der Verantwortung, die sich durch die Liberalisierung der Märkte bietenden **Chancen zur Kostensenkung** konsequent auszuloten und die **Preisvorteile** durch Rahmenverträge zu sichern, die damit den zahlreichen kleinen und großen Einrichtungen zugute kommen.
- Die in den Rahmenverträgen festgelegten Konditionen können von der EKD und ihren Gliedkirchen, dem Diakonischen Werk der EKD und allen gliedkirchlichen und diakonischen Einrichtungen sowie Kirchengemeinden genutzt werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirche und Diakonie können einige der Preisvorteile nutzen.
- Eine Übersicht der bestehenden Rahmenverträge, zusätzliche Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter

[http://www.ekd.de/
rahmenvertraege/welcome.html](http://www.ekd.de/rahmenvertraege/welcome.html)

E-Mail: ekd-wirtschaftsdienste@ekd.de

Telefon (05 11) 27 96-3 69

Telefax (05 11) 27 96-5 00

Beispiel: Mietwagen

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und das Diakonische Werk der EKD haben mit der Firma Europcar Autovermietung einen neuen Rahmenvertrag Nr. 80725914 geschlossen. Die Konditionen dieses Vertrages, mit einem Preisvorteil von durchschnittlich 60 % zum Standardpreis, bieten allen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Möglichkeit, erhebliche Einsparpotentiale bei der Abwicklung ihres Fahraufkommens zu realisieren. Dieses bezieht sich sowohl auf den Bereich Pkw zur Personenbeförderung wie auch auf Lkw für die Abwicklung von Transportaufgaben. Die zusätzliche Kooperation mit dem EKD Reisebüropartner HapagLloyd bietet darüber hinaus die Möglichkeit, den Mietwagen zu den vereinbarten Konditionen als komplettes Paket mit Flug und Hotel im In- und Ausland zu buchen.

Die Europcar Autovermietung gehört als Tochter der Volkswagen AG mit rund 450 Stationen bundesweit und 2400 Stationen in 96 Ländern zur Spitzengruppe der internationalen Autovermieter. Unser flächendeckendes Stationsnetz in Deutschland sowie eine bedarfsgerechte, attraktive Fahrzeugflotte von ca. 35 000 Fahrzeugen bedeuten für Sie größtmögliche Flexibilität, ein hohes Maß an Verfügbarkeit und die Gewähr, das richtige Fahrzeug zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu haben.

Grundlage für die Inanspruchnahme und Abrechnung der vereinbarten Konditionen ist die Vorlage einer Kreditkarte, die Europcar für Sie kostenlos in der erforderlichen Anzahl erstellt. Alle diesbezüglichen Fragen, z. B. welche Form der Kreditkarte für Sie die vorteilhafteste ist, wie Sie die Bestellung vornehmen und welche Menge erforderlich ist, beantworten Ihnen gern unsere Mitarbeiter/innen aus dem Team Company Car

**Frau Claudia Köpke,
Frau Nina Swawola, Herr Kay Benthien
unter der Hotline 0180/5 02 20 55**

Natürlich können Sie sich auch direkt über Europcar informieren unter unserer Internet-Adresse www.europcar.de. Wir freuen uns, Sie auf unserer Homepage zu begrüßen und informieren Sie gern über weitere Nutzenvorteile unserer Zusammenarbeit.

Ihre Europcar Autovermietung

Europcar